



Stadt Oschatz

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan

„Altgewerbestandort an der Döllnitz“

November, 2007

**Impressum:**

**Auftraggeber:**

Stadtverwaltung Oschatz  
Stadtbauamt  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Ansprechpartner:

Herr Stein  
Tel. (03435) 970 263

**Auftragnehmer:**

PLA.NET  
[Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsökologie]  
Straße der Freiheit 3  
04769 Kemmlitz  
Tel. (034362) 31 650  
Fax (034362) 31 647

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe



Kemmlitz, 28.11.07

## Inhalt

<b>1. Standort des Planungsgebietes.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Bearbeitungsgrundlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft .....</b>	<b>7</b>
5.1 Naturräumliche Einordnung / Geologie - Boden / Wasser / Klima / Relief .....	7
5.2 Umgebung des Planungsgebietes .....	9
5.3 Flächennutzung.....	10
5.4 Heutige potentielle natürliche Vegetation.....	10
5.5 Biotopausstattung.....	11
6. Flächenbilanz .....	20
<b>7. Eingriffsbeschreibung und –bewertung.....</b>	<b>21</b>
<b>8. Festsetzung grünordnerischer Erfordernisse / Hinweise .....</b>	<b>25</b>
8.1 Allgemeine Festsetzungen und Hinweise .....	25
8.2 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB) sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB) .....	28
8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB).....	30
<b>9. Grobkostenschätzung .....</b>	<b>31</b>

## Anhang:

Anlage 1	Literatur
Anlage 2	Fotodokumentation
Anlage 3	Gehölzbestandsliste
Anlage 4	Auszug aus modifizierten der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistatt Sachsen“ / Biotoptypenliste (Bewertungsrahmen Oschatz)
Plan 1	Bestandsplan
Plan 2	Lageplan der grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen

## 1. Standort des Planungsgebietes

Land: Sachsen

Landkreis: Torgau - Oschatz

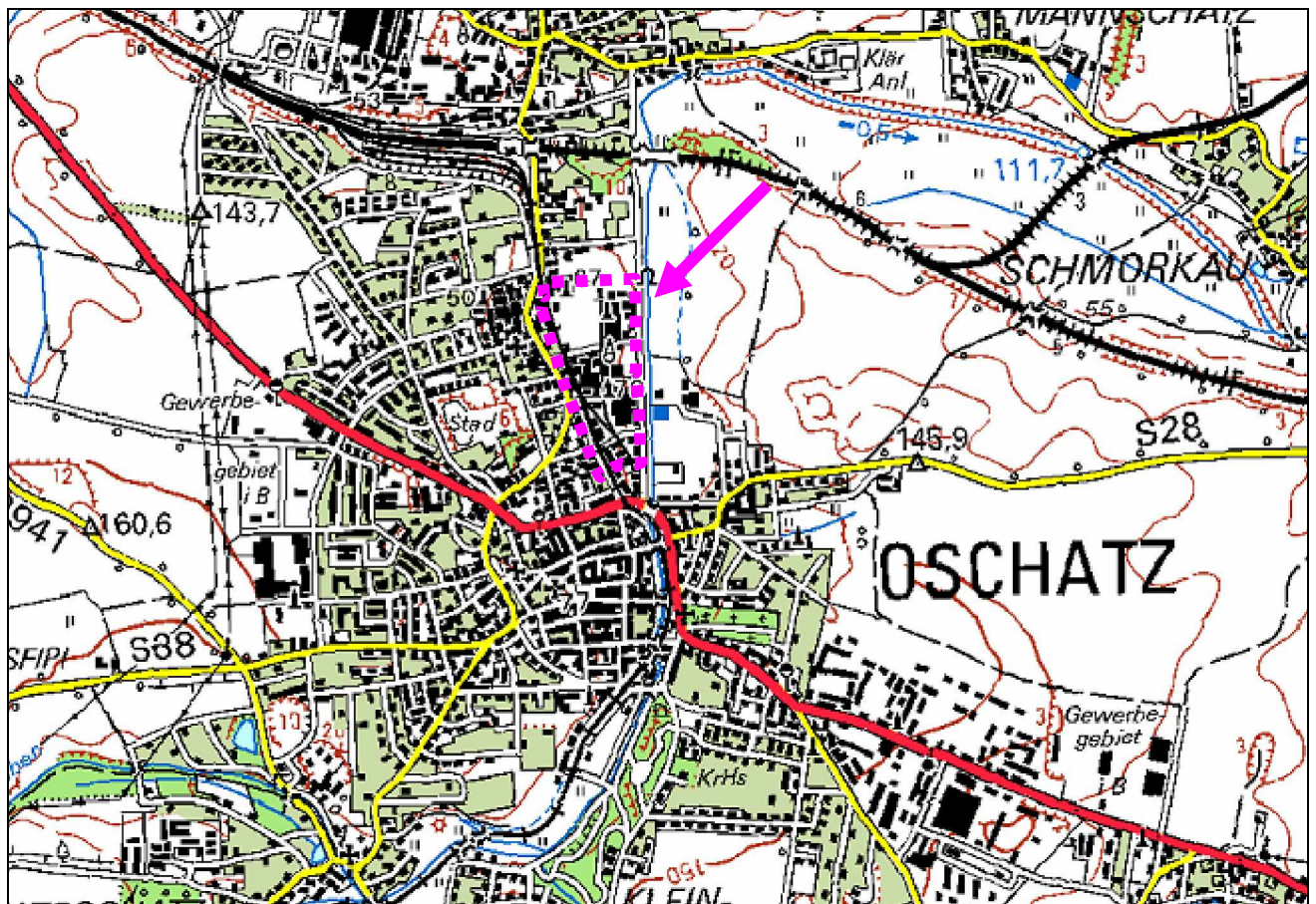
Stadt: Oschatz

Gemarkung: Oschatz

Flurstücke: 1057; 1058/5; 1058/6; 1058/7; 1058/8; 1058/9; 1058/10; 1058/11;  
1058/12; 1059/1; 1059/2; 1060/2; 1061/4; 1061/5; 1061/6; 1061/7;  
1061/8; 1068; 1069; 1070; 1082/1; 1082/2; 1083/1; 1083/2; 1083/3;  
1084/3; 1084/5; 1084/8; 1084/9; 1084/10; 1084/11; 1085/1; 1086/1;  
1087; 1088; 1089/17; 1089/19; 1089/20; 1089/21

Größe: 182.480 m<sup>2</sup>

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Oschatz. Die Lage ist aus der folgenden Karte ersichtlich (ohne Maßstab).



### **3. Bearbeitungsgrundlagen**

Auftrag von: Stadtverwaltung Oschatz  
Stadtbauamt  
Neumarkt 1  
04758 Oschatz

Bebauungsplan: Stadtverwaltung Oschatz  
Stadtbauamt  
SG Stadtplanung  
Stand: November 2007  
Maßstab: 1 : 1.000

- Top. Karten 1 : 10.000 und 1 : 25.000
- Ortsbegehungen am 07.06., 06.08., 07.08., 08.08. und 24.09.2007
- Literatur siehe Literaturverzeichnis

### **4. Rechtsgrundlagen**

Unter Grünordnungsplanung wird die Summe landschaftsplanerischer Aussagen auf der Ebene des Bebauungsplanes verstanden. Die Grünordnungsplanung schließt prinzipiell das gesamte Aufgabenspektrum ein, das sich aus den Zielen und Grundsätzen der Gesetze für Naturschutz und Landschaftspflege von Bund und Ländern für die Landschaftsplanung ergibt.

Die rechtliche Grundlage für den Grünordnungsplan bilden der § 6 Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes. Die Forderungen nach der Berücksichtigung von Belangen der Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 des SächsNatSchG und den §§ 1 bis 2 des Baugesetzbuches sind zu gewährleisten.

Für den Grünordnungsplan als Bestandteil der Bauleitplanung wird nach § 1 BauGB folgendes festgelegt:

- (5) *Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln*
- (6) *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:*
- ... *die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,*

- ... die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
  - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
  - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
  - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
  - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
  - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
  - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,

Die Bedeutung umweltschützender Belange in der Abwägung geht aus dem § 1a BauGB hervor. So werden u.a. folgende Grundsätze formuliert:

(2) *Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.*

(3) *Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.*

*Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. An Stelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.*

Der Grünordnungsplan ist von der Kommune als ökologische Grundlage des Bebauungsplanes aufzustellen und hat die Aufgabe, die Ziele und die für Ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Karte und Text darzustellen.

## **5. Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft**

### **5.1 Naturräumliche Einordnung / Geologie - Boden / Wasser / Klima / Relief**

Das Planungsgebiet ist dem Naturraum des Nordsächsischen Platten- und Hügellandes zugeordnet und liegt speziell auf der so genannten Oschatz-Riesaerer Moränenplatte.

#### **Geologie / Boden**

Charakteristisch für das Nordsächsischen Platten- und Hügelland ist eine enge Verzahnung flachwelliger Moränenplatten mit einem häufigen, oft kleinräumigen Wechsel von pleistozänem Geschiebelehm und glazifluvialtem Sand, ferner das lokale Vorkommen von tertiären Tonen sowie hüglige bis stellenweise auch kuppige Grundgebirgsdurchragungen. Darüber lagert eine unterschiedlich mächtige Sandlößdecke. Das Mosaik der vorkommenden Böden ist entsprechend vielgestaltig.

Im überwiegenden Teil des Plangebietes bildet holozäner Auelehm (z.T. sandiger Schluff) über fluvialtem Kies und Sand den unmittelbar ansehenden geologischen Untergrund.

Im äußersten Westen steht hingegen saalekaltzeitlicher, glazifluvialer Sand und Kies an.

[Quelle: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen, 1 : 50.000, Blatt 2566, 1. Auflage, 1995]

Ausgehend von diesen Substraten kamen im Plangebiet ursprünglich Gley - Veges vor. Lediglich im äußersten Westen waren ursprünglich auch mit Parabraunerden vergesellschaftete Braunerden anzutreffen.

[Quelle: Mittelmaßstäbische Landwirtschaftliche Standortkartierung; Internetauftritt des LfUG: BK konz]

- **Gley**

Dieser Bodentyp entsteht bei hohem Grundwasserstand mit geringer jährlicher Schwankung (i.d.R. etwa 0,5 - 1,5 m im Jahreslauf) im Vergleich zu den Veges.

Die Gleye sind typische Böden der Täler und der Niederungen. Je nach Grundwasserqualität und Schwankungsamplitude sind auch die Eigenschaften der Gleye recht verschieden.

Die Böden sind als Grünland und auch forstlich gut nutzbar. Als Acker- und Gartenland sind die Gleye meist erst nach Senkung des Grundwasserspiegels geeignet.

Gleye sind im Plangebiet mit Veges vergesellschaftet.

- **Vega**

Bei diesem Bodentyp handelt sich um einen braunen Auenboden im fortgeschrittenen Reifestadium auf lehmig-sandigen bis tonig-lehmigen Auensedimenten in dem der Grundwasserspiegel aufgrund der Flussnähe stark schwanken kann. Der Humusgehalt in dem Boden ist meist hoch und nimmt mit der Tiefe oft unregelmäßig ab, da es sich z.T. um antransportierten Humus handelt (bes. von erodierten Böden des Flusseinzugsgebietes).

Bei Veges ist, im Gegensatz zum Gley, aufgrund eines hohen Grobporenanteils im Oberboden, die Durchlüftung und die biologische Aktivität immer günstig, so dass dieser Bodentyp sehr ertragreich ist.

- **Parabraunerde**

Parabraunerde besitzt neben der hohen Nährkraft, einen günstigen Luft- und Wasserhaushalt und gehört deshalb zu den ertragreichsten Böden überhaupt (Ackerzahlen z.T. über 70).

Parabraunerden entwickeln sich am ausgeprägtesten auf karbonathaltigen Feinsedimenten und kommen meist auf Löß- und Sandlößstandorten vor. Sie sind durch Tonverlagerungsprozesse, welche sich nach der Entkalkung des Lößes und einer leichten Bodenversauerung einstellen, in tiefere Bodenschichten gekennzeichnet.

Löß-Parabraunerden neigen aufgrund der Verschleiffung des Oberbodens (durch die Tonverlagerung) zur Verschlammung und sind in Hanglagen sehr anfällig gegenüber der Wassererosion.

Parabraunerden sind häufig mit Braunerde oder Braunstaugley vergesellschaftet, mit denen auch im Bodenbildungsprozeß eine enge Verwandtschaft besteht.

- **Braunerde**

Typisch für die Braunerden ist eine brauner Bodenhorizont, welcher sich unter einem Mull - Humus - Horizont (Wald) oder unter einer Ackerkrume befindet. Dieser Horizont ist das Ergebnis des Zusammenwirkens von Eisenfreilegung und -oxidation bei der Verwitterung von eisenhaltigen Mineralien und anschließender Tonmineralbildung.

Sie verfügen – forstwirtschaftlich gesehen - über mittlere, in Tallagen auch höhere Nährkraft. Die landwirtschaftliche Fruchtbarkeit ist unterdurchschnittlich. Braunerden sind häufig mit Braunstaugleyen oder Parabraunerden vergesellschaftet.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der ursprünglichen Flächennutzung ist von einer starken Veränderung der ursprünglichen Bodenbildungen am Standort auszugehen. Insbesondere in den Bereichen von Aufschüttungen und Abbruchflächen ist mit dem Vorkommen von anthropogen überprägten Böden zu rechnen, deren Haupthorizonte hohe Anteile technogener Beimengungen, wie Bauschutt, Aschen, Müll, etc. enthalten (so genannte Technosole).

### **Oberflächen und Grundwasser**

Im Norden des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik befindet sich ein Kleingewässer (ehemaliger Schwemmteich ?).

Im Uferbereich des Kleingewässers haben sich stellenweise kleinere Pionierröhrichte etabliert. Das Gewässer ist eutrophiert und wird als Ententeich genutzt.

Außerhalb des Plangebietes, unmittelbar entlang des östlich angrenzenden „Dreibrückenweges“ verläuft die Döllnitz.

Bei der Döllnitz handelt es sich um ein Gewässer 1. Ordnung. Sie hat im Bereich des „Dreibrückenweges“ ein naturfernen Charakter (begradigt; strenges Trapezprofil, Sohlbefestigungen mit Wabenplatten. Die Gewässergüte der Döllnitz wird im Raum Oschatz, wie auch auf der gesamten Laufstrecke, im Gewässergütebericht 2003 [LfUG; 2004] als „kritisch belastet“ eingestuft.

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 100 Abs. 1 SächsWG. [Stellungnahme zur frühzeitigen TÖB - Beteiligung; RP Lpz. vom 05.10.2006; Telefonat mit Frau Dreßler / LRA am 04.06.07]

Lediglich sehr kleine Flächen an der südlichen Plangebietsgrenze (19 m<sup>2</sup>) und an der östlichen Plangebietsgrenze (164 m<sup>2</sup>) befindet sich innerhalb eines Gebietes, welches bei einem Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ 100) niedrig überschwemmt wird [KLEMM & HENSEN, 2005]. Diese Flächen erfüllen damit die Kriterien eines „faktischen Überschwemmungsgebietes“ nach § 100 Abs. 3 SächsWG.

Bei einem Extremhochwasser (2 x HQ 100) ist mit Überschwemmungen im südlichen und (kleinflächiger) im östlichen Teil des Plangebietes zu rechnen. [KLEMM & HENSEN, 2005].

Das Grundwasser befindet sich unter holozänen Deckschichten im Lockergestein (Anteil bindiger Bindungen an der Versickerungszone < 20%) und ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt.

Der oberste Grundwasserleiter verläuft in einer Tiefe von 2 bis 5 m unter Flur.

[Quelle: Hydrogeologische Karte der Grundwassergefährdung]

Im Nordosten befindet sich das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Oschatz. Der übrige Teil des Plangebietes befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. [Quelle: Internetauftritt des LfUG; Apr. 2007 (Stand Apr. 2006)].

Nach Inbetriebnahme einer neuen Trinkwasserfassung in der Gemeinde Liebschützberg ist seitens des Betreibers beabsichtigt die Trinkwassergewinnung im Wasserwerk Oschatz einzustellen. Womit die Trinkwasserschutzzonen dann aufgehoben werden können. [PLA.NET; 2004]



**Klima / Luft**

Der Untersuchungsraum liegt im Bereich des subkontinentalen feuchten Hügellandklimas im Vorland der Mittelgebirge (Erzgebirge), und ist durch eine mittlere Jahrestemperatur von 8,3 bis 8,8°C gekennzeichnet.

Das regionale Klima wird durch die Klimadaten der Wetterstation Oschatz (Messungen ab 01.01.1978) charakterisieren:

Lufttemperatur	- Jahresmittel:	8,4 °C
Niederschlagshöhe	- Jahressumme:	583 mm

[METEOROLOGISCHER DIENST DER DDR; 1987]

Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West.

Die Vegetationsperiode dauert ca. 230 Tage.

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet geringer Belastung mit Luftverunreinigungen [Quelle: Internetauftritt des LfUG]

Das Plangebiet befindet sich am Rand des so genannten „städtischen Überwärmungsbereiches“ (Stadtklima). Dieser ist gekennzeichnet durch mäßig höhere Temperaturen, eine mäßige nächtliche Abkühlung, eine reduzierte relative Feuchte und einen eingeschränkten Luftaustausch. Insgesamt wird das Stadtklima als bioklimatisch belastend eingestuft. Da sich das Plangebiet am Rande des städtischen Überwärmungsbereiches befindet, wirken hier bereits abmildernde Faktoren aus den östlich angrenzenden, bioklimatisch günstiger zu beurteilenden, Flächen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Kaltluftbahn - eine solche verläuft, unmittelbar östlich angrenzend, im Bereich der Döllnitz und des bachparallelen Grünstreifens.

**Relief**

Das Relief des Planungsgebietes ist leicht nach Osten und Süden hin exponiert. Die Geländehöhe beträgt etwa 124 m üNN im Westen und Norden und fällt auf etwa 120 m üNN im Süden und Osten.

**5.2 Umgebung des Planungsgebietes**

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden grenzt die Lichtstraße an das Plangebiet an. Weiter nördlich schließt sich städtische Bebauung an.

Im Osten grenzt ein schmaler Grünstreifen unmittelbar an das Plangebiet. Durch diesen führt der Dreibrückenweg zu welchem parallel die Döllnitz verläuft. Östlich der Döllnitz schließt sich im Norden weitere städtische Bebauung und im Süden landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Im Norden wird das Plangebiet von einem Weg begrenzt, welcher auf dem ehemaligen Bahndamm der Kleinbahn verläuft. Nördlich des Weges befinden sich Gärten.

Im Nordwesten grenzt die Bahnhofstraße unmittelbar an das Plangebiet und im Westen und Südwesten die Kleinbahnstrecke. Weiter nach Westen hin setzt sich städtische Bebauung fort.

### 5.3 Flächennutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Altgewerbestandort, welcher sich durch einen hohen Anteil überbauter/versiegelter Flächen auszeichnet.

Auf Flächen welche derzeit keiner Nutzung unterliegen, haben sich vielerorts Ruderalfluren und Pioniergehölze etabliert. Hinzu kommt im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik eine fortschreitende Verwahrlosung der Flächen und der Gebäudesubstanz.

Im Nordosten des Plangebietes befinden sich im Bereich von Aufhaldungen junge Robinien-Pioniergehölze.

Weiterhin befindet sich im Norden ein Kleingewässer, welches aus einem Schwemmteich der Zuckerfabrik hervorgegangen ist.

### 5.4 Heutige potentielle natürliche Vegetation

Die Einheiten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (HPNV) geben an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne Einfluss des Menschen aufgrund der Standortvoraussetzungen durch natürliche Sukzession einstellen würden. Wesentliche Faktoren sind hierbei Klima und Boden. Unter natürlichen Bedingungen wäre das gesamte Gebiet bewaldet. Die Schlussgesellschaft der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation entspricht nur in wenigen Fällen der ursprünglichen Vegetation. Oft wurden durch die menschliche Nutzung die Standortbedingungen irreversibel verändert, so dass sich die ursprünglich vorhandene Vegetation nicht mehr entwickeln kann. Die Erstellung der HPNV ist ein "theoretisches Waldbild".

Die HPNV ist Ausdruck für das natürliche Entwicklungspotential des Planungsgebietes. Aus der HPNV lassen sich Aussagen für die Verwendung standortgerechter Gehölze, die Eignung der Nutzungsart und Möglichkeiten für den Biotopschutz ableiten.

Nach SCHMIDT, HEMPEL et al. (2002) wäre die HPNV im Untersuchungsgebiet ein Traubenkirschen - Erlen - Eschenwaldes.

Folgende Bäume und Sträucher zählen zu diesen Pflanzengesellschaft:

<u>Bäume:</u>	<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarzerle
	<i>Ulmus laevis</i>	-	Flatterulme
	<i>Ulmus minor</i>	-	Feldulme
	<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Esche
	<i>Prunus padus</i>	-	Traubenkirsche
<u>Sträucher:</u>	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuss
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	-	Europäisches Pfaffenhütchen
	<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
	<i>Salix cinerea</i>	-	Grauweide
	<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

#### - Grünlandvegetation

Die folgenden, typischen, an eine extensive Bewirtschaftungen gebundenen, Grünlandgesellschaften sind im untersuchten Naturraum zu erwarten:

- auf trockenen Standorten:
  - # *Agrostietum tenuis* (Rotstraußgrasflur) [mesotroph]

- # Arrhenatherum elatioris ranunculetosum  
(Knollenhahnenfuß - Glatthaferwiesen) [eutroph]
- auf frischen Standorten:
  - # Arrhenatherum elatioris (Glatthaferwiesen) [eutroph]
- auf feuchten Standorten:
  - # Cirsio - Polygonetum (Kohldistelwiesen) [eutroph]
- auf nassen Standorten:
  - # Magnocaricion (Schlankseggenriede) [eutroph].

Die charakteristische Ackerunkrautgesellschaft ist ein Aphano - Matricarietum (Hederichflur).

## 5.5 Biotopausstattung

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen im Juni bis September 2007 konnten folgende Biotop- und Flächennutzungstypen aufgenommen werden:

- vollversiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, Plätze)
- versiegelte Flächen mit Ablagerungen von Boden, Substraten, Baumaterial etc.; z.T. mit Ruderalvegetation
  - Es handelt sich dabei überwiegend um Flächen im Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik auf denen alle möglichen Materialien und Substrat abgelagert wurden. Das es sich dabei um versiegelte Flächen handelt war z.T. nur anhand älterer Luftbilder festzustellen. Auf Boden- und Substratablagerungen haben sich häufig mehr oder weniger lockere Ruderalfluren etabliert, welche im Zuckerfabrikgelände von Schafen „abgeweidet“ werden.
- vollversiegelte Flächen mit Ruderalvegetation (Deckungsgrad bis 75 %)
  - Auf vollversiegelten Flächen welche nicht mehr genutzt werden und welche reich an Ritzen und Spalten sind (insbes. Betonplattenflächen) haben sich ausdauernde Ruderalfluren etabliert. Oft handelt es sich dabei um Dominanzbestände der Kanadischen Goldrute (*Solidago canadensis*) welche aufgrund ihrer Höhe oft beachtliche Deckungsgrade auf den versiegelten Flächen erreicht.
- Wasserbecken
  - Im Plangebiet befinden sich in den Betriebsgeländen mehrere Wasserbecken. Da die Betriebsgelände nicht betreten werden konnten, wurden die Becken aus dem Luftbild kartiert. Es ist davon auszugehen das sämtliche Becken am Grund vollständig versiegelt sind.
- teilversiegelte Flächen (mit Pflaster oder kleinen Platten befestigte Flächen)
- teilversiegelte Flächen mit Ruderalvegetation (Deckungsgrad bis 75 %)
  - Auf ungenutzten Pflasterflächen haben sich ausdauernde Ruderalfluren etabliert. Die in ihrem Charakter identisch mit den vorgenannt beschriebenen Ruderalfluren auf versiegelten Flächen sind.
- wasserdurchlässige befestigte Flächen (wassergebundene Decken, Mineralstoffgemisch, Ökopflaster, alte Gleisanlagen)
- wasserdurchlässige befestigte Flächen mit schütterer Ruderalvegetation (Deckungsgrad bis 50 %)
  - Auf wenig frequentierten Schotterflächen und wassergebundenen Decken haben sich in schütterer, zumeist trocken - warme Ruderalfluren etabliert.
- wasserdurchlässige befestigte Flächen mit schütterer Ruderalvegetation (Deckungsgrad zwischen 50 und 75 %)
  - Auf kaum bis nicht frequentierten Schotterflächen und wassergebundenen Decken haben stellenweise Ruderalfluren etabliert, die sich lediglich in ihrem Deckungsgrad von den vorgenannten unterscheiden.
- befestigte Flächen mit unsichere Differenzierung
  - Große Teilbereiche des Plangebietes konnten nicht betreten werden und waren auch von Außen her nur schwer einsehbar. Solche Flächen mussten anhand von Luftbildern (siehe Literaturverzeichnis) interpretiert werden. Nicht immer konnte dabei mit Sicherheit ausgemacht werden, ob es sich um

- voll- oder teilversiegelte Flächen handelt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass vollversiegelte Flächen den weit überwiegenden Anteil an dieser Flächenzuweisung einnehmen.
- **unversiegelte, nahezu vegetationsfreie, Flächen (Vegetationsdeckung max. 15 %)**  
Auf frischen Abbruchflächen, Aufschüttungen und Lagerflächen ist die Vegetationssukzession noch nicht weit fortgeschritten. Ruderalfluren beginnen sich erst zu etablieren.
  - **unversiegelte Flächen mit einer spärlichen Ruderalflur (Deckungsgrad max. 50 %)**  
Auf mehr oder weniger ungestörten, schon etwas älteren Aufschüttungen ist die Vegetationsentwicklung im Gegensatz zu den vorgenannt beschriebenen Flächen schon weiter fortgeschritten.
  - **isolierte Grünflächen**  
Es handelt sich dabei um kleine Rasenflächen, Rabatten, Zierpflanzungen oder Verkehrsbegleitgrün (Baumscheiben).
  - **Vor- und Hausgärten**  
Im Plangebiet befinden sich mehrere kleine Vor- und Hausgärten. Es handelt sich dabei um Rasenflächen mit einzelnen Ziergehölzen, Koniferen sowie Obst- und Laubbäumen.
  - **Haus- und Nutzgarten**  
Im Norden des Plangebietes, teilweise nur im Luftbild erkennbar, befindet sich ein größerer Hausgarten mit Laub- und Obstbäumen, ruderalisierten Wiesenflächen sowie Geflügelauläufen.
  - **ruderalisierte Wiesen- und Rasenflächen**  
Entlang der Kleinbahnstrecke sowie im mehreren Firmengeländen befinden sich Wiesenflächen, welche sporadisch gemäht oder gemulcht werden. Auf den Wiesenflächen ist der Anteil an Ruderalarten (Quecke / *Agropyron repens*; Große Brennessel / *Urtica dioica*) relativ hoch.
  - **ausdauernde Ruderalfluren**  
Auf ungenutzten / ungepflegten Grünflächen des Plangebietes haben sich häufig ausdauernde Ruderalfluren etabliert.  
Bei den erfassten Ruderalfluren handelt es sich um folgende Pflanzengesellschaften, bzw. um Übergangsformen zwischen den verschiedenen Gesellschaften.  
[Quelle der Kurzcharakteristik und Angabe zur Häufigkeit bzw. Ausbreitungstendenz: SCHUBERT R., HILBIG W., KLOTZ S., 1995.]
    - ***Solidago canadensis* - Gesellschaft** - Gesellschaft der Kanadischen Goldrute
      - Es handelt sich um eine Dominanzgesellschaft der namensgebenden Art. Die anderen Arten sind nur beigelegt und oft durch die Konkurrenz der Goldrute geschwächt. In Ausbreitung.
    - ***Agropyretum repentis* - Quecken-Pionierrasen**
      - Sehr artenarme, hauptsächlich von *Agropyron repens* bestimmte Gesellschaft. Häufig an Ackerrändern und auf Brach- und Ödland. In Ausbreitung.
    - ***Calamagrostis epigejos* - Gesellschaft** - Gesellschaft des Landreitgrases
      - Dominanzbestände des Landreitgrases auf ruderalen Standorten, wie Öd- und Brachland, Bergbaufolgeflächen, Deponien usw.. Starke Ausbreitungstendenzen.
    - ***Tanaceto vulgaris-Arrhenatheretum elatioris* - Rainfarn-Glatthafer-Wiese**
      - Häufig auf frischen, nährstoffreichen Standorten. Ruderalisierte Glatthaferwiese bei unterlassener oder unregelmässiger Mahd. Stark in Ausbreitung.
  - **ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzsukzession (Gehölzdeckung bis zu 20 %)**  
Auf einer kleineren Teilfläche des Plangebietes ist auf einer Ruderalflur, welche längere Zeit ungestört geblieben ist, eine verstärkte Gehölzsukzession festzustellen.
  - **Pioniergehölz auf Ruderalvegetation**  
Zentral im Plangebiet befindet sich eine Fläche (ehemalige Abbruchfläche) auf welcher die Gehölzsukzession schon soweit fortgeschritten ist, dass sich ein Gehölzbestand mit einem Deckungsgrad von etwa 75 % etabliert hat. In dem Bestand dominieren Pioniergehölze der Arten: Sandbirke / *Betula pendula*; Hybridpappel / *Populus spec.*; Zitterpappel / *Populus tremula*; Eschenahorn / *Acer negundo* und Salweide / *Salix caprea*.
  - **Clematisbestand**  
Eine Sonderstellung der ruderalen Pioniergehölze nimmt ein flächendeckender Clematisdominanzbestand ein, in welchem andere Arten nur sporadisch vorkommen.
  - **ausdauernde Ruderalfluren welche durch Schafe abgeweidet werden**

Im Gelände der alten Zuckerfabrik werden die Brachflächen von Schafen „abgeweidet“. Es handelt sich dabei überwiegend um die vorgenannt beschriebenen Ruderalfluren, welche sich auch auf Ablagerungen, Schutt und auf übererdeten befestigten Flächen etabliert haben.

– **großflächige Gehölzbestände**

Bei den großflächigen Gehölzbeständen handelt es sich um Spontanaufwuchs oder um verwilderte Gehölzpflanzungen.

Der Anteil an Altbäumen ist gering - es überwiegen junge bis mittelalte Pioniergehölze folgender Arten: Robinia pseudoacacia / Robinie; Sandbirke / Betula pendula; Hybridpappel / Populus spec.; Zitterpappel / Populus tremula; Eschenahorn / Acer negundo und Salweide / Salix caprea.

– **Brombeergebüsch**

Eine Sonderstellung der Gehölzbestände nimmt eine Gebüsch im Süden des Zuckerfabrikgeländes ein, welches nur aus Brombeeren / Rubus fruticosus besteht.

– **Kleingewässer mit Röhricht**

Im Norden des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik befindet sich ein Kleingewässer (wahrscheinlich ehemaliger Schwemnteich). Im Uferbereich des Kleingewässers haben sich stellenweise kleinere Pionerröhrichte aus Schmal- und Breitblättrigem Rohrkolben (Typha angustifolia und Typha latifolia). Das Gewässer ist eutrophiert und wird als Ententeich genutzt.

**Röhrichte sind geschützt nach § 26 SächsNatSchG.**

Die aktuelle Flächennutzung geht mit aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage der vorliegenden Arbeit befindet.

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im August und September 07 wurde, auf repräsentativen Teilflächen, die nachweisbare Vegetation erfasst.

Folgende Pflanzenarten konnten nachgewiesen werden:

**Aufnahmefläche 1 - nitrophile und ruderalisierte Gras- und Krautflur; Straßenrand und Gleisrain; (außerhalb des Plangebietes, unmittelbar angrenzend)**

Amaranthus retroflexus	-	Zurückgebogener Fuchsschwanz
Rumex obtusifolius	-	Stumpfbblätteriger Ampfer
Potentilla reptans	-	Kriechendes Fingerkraut
Medicago lupulina	-	Hopfenklee
Trifolium repens	-	Weißklee
Epilobium spec.	-	Weidenröschen - Art
Plantago major	-	Breitwegerich
Cichorium intybus	-	Wegwarte
Conyza canadensis	-	Kanadisches Berufkraut
Achillea millefolium	-	Gemeine Schafgarbe
Leucanthemum vulgare	-	Wiesenmargerite
Arctium lappa	-	Große Klette
Senecio vulgaris	-	Gemeines Greiskraut
Centaurea jacea	-	Wiesenflockenblume
Leontodon autumnalis	-	Herbstlöwenzahn
Taraxacum officinale	-	Gemeiner Löwenzahn
Mycelis muralis	-	Mauerlattich
Lolium perenne	-	Deutsches Weidelgras
Poa annua	-	Einjähriges Rispengras
Dactylis glomerata	-	Gemeines Knautgras
Hordeum murinum	-	Mäusegerste
Digitaria sanguinalis	-	Blutrote Fingerhirse
Echinochloa crus-galli	-	Hühnerhirse
Festuca spec.	-	Schwingel-Art

**Aufnahmefläche 2 - nitrophile, ruderalisierte Wiesenfläche**

Urtica dioica	-	Große Brennnessel
Stellaria media	-	Vogelsternmiere
Rumex acetosella	-	Kleiner Sauerampfer
Polygonum aviculare	-	Vogelknöterich
Lysimachia nummularia	-	Pfennigkraut
Malva neglecta	-	Wegmalve
Trifolium repens	-	Weißklee

Trifolium pratense	-	Rotklee
Galium aparine	-	Klettenlabkraut
Plantago major	-	Breitwegerich
Plantago lanceolata	-	Spitzwegerich
Glechoma hederacea	-	Gewöhnlicher Gundermann
Lamium album	-	Weißer Taubnessel
Achillea millefolium	-	Gemeine Schafgarbe
Cirsium vulgare	-	Lanzettkratzdistel
Taraxacum officinale	-	Gemeiner Löwenzahn
<b>Lolium perenne</b>	-	<b>Deutsches Weidelgras</b> (dominant)
Dactylis glomerata	-	Gemeines Knäulgras
Calamagrostis epigejos	-	Landreitgras

### Aufnahmefläche 3 - ausdauernde Ruderalflur

Equisetum arvense	-	Ackerschachtelhalm
Chelidonium majus	-	Großes Schöllkraut
Urtica dioica	-	Große Brennessel
Hypericum perforatum	-	Tüpfelhartheu
Anthriscus sylvestris	-	Wiesenkerbel
Galium mollugo	-	Wiesenlabkraut
Solidago canadensis	-	Kanadische Goldrute
Artemisia vulgaris	-	Gemeiner Beifuß
Cirsium arvense	-	Ackerkratzdistel
Leontodon autumnalis	-	Herbstlöwenzahn
Poa compressa	-	Platthalmrispengras
Poa pratensis	-	Wiesenrispengras
Dactylis glomerata	-	Gemeines Knäulgras
Agropyron repens	-	Gemeine Quecke
Calamagrostis epigejos	-	Landreitgras
Arrhenatherum elatius	-	Glatthafer

#### Gehölzjungwuchs / Einzelsträucher:

Acer negundo	-	Eschenahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche

### Aufnahmefläche 4 - ausdauernde Ruderalflur

Clematis vitalba	-	Gemeine Waldrebe
Urtica dioica	-	Große Brennessel
Cerastium holosteoides	-	Gemeines Hornkraut
Rumex obtusifolius	-	Stumpfbältriger Ampfer
Hypericum perforatum	-	Tüpfelhartheu
Sisymbrium altissimum	-	Hohe Rauke
Potentilla argentea	-	Silberfingerkraut
Daucus carota	-	Wilde Möhre
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere
Medicago sativa	-	Saatluzerne
Medicago lupulina	-	Hopfenklee
Medicago altissima	-	Hoher Steinklee
Trifolium repens	-	Weißklee
Trifolium arvense	-	Hasenklee
Linarium vulgaris	-	Gemeines Leinkraut
Vicia tetrasperma	-	Viersamige Wicke
Oenothera biennis	-	Gemeine Nachtkerze
Plantago major	-	Breitwegerich
Plantago lanceolata	-	Spitzwegerich
Lamium maculatum	-	Gefleckte Taubnessel
Solidago canadensis	-	Kanadische Goldrute
Tanacetum vulgare	-	Rainfarn
Achillea millefolium	-	Gemeine Schafgarbe
Erigeron annuus	-	Feinstrahl
Artemisia vulgaris	-	Gemeiner Beifuß
Cichorium intybus	-	Gemeine Wegwarte
Leontodon autumnalis	-	Herbstlöwenzahn
Picris hieracioides	-	Gemeines Bitterkraut
Taraxacum officinale	-	Gemeiner Löwenzahn
Lolium perenne	-	Deutsches Weidelgras
Poa compressa	-	Platthalmrispengras

Calamagrostis epigejos	-	Landreitgras
Agrostis tenuis	-	Rotstraußgras
Agrostis stolonifera	-	Weißes Straußgras
Festuca spec.	-	Schwingel-Art
Gehölzjungwuchs:		
Acer negundo	-	Eschenahorn

### Aufnahmefläche 5 - ausdauernde Ruderalflur / artenarmer Dominanzbestand von Landreitgras und Kanadischer Goldrute

Clematis vitalba	-	Gemeine Waldrebe
Urtica dioica	-	Große Brennessel
Fallopia convolvulus	-	Gemeiner Windenknöterich
Daucus carota	-	Wilde Möhre
Galium aparine	-	Klettenlabkraut
Calystegia sepium	-	Echte Zaunwinde
Lamium album	-	Weißer Taubnessel
<b>Solidago canadensis</b>	-	<b>Kanadische Goldrute (dominant)</b>
Cirsium arvense	-	Ackerkratzdistel
Lactuca serriola	-	Kompasslattich
Bromus inermis	-	Wehrlose Tresse
Agropyron repens	-	Gemeine Quecke
<b>Calamagrostis epigejos</b>	-	<b>Landreitgras (dominant)</b>
Arrhenatherum elatius	-	Glatthafer

### Aufnahmefläche 6 - Hybridpappelgehölz mit nitrophiler Gras- und Krautflur in der Krautschicht

Baumschicht:		
Populus spec.	-	Hybridpappel-Art
Strauchschicht:		
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Prunus mahaleb	-	Steinweichsel
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Krautschicht:		
Chelidonium majus	-	Großes Schöllkraut
Urtica dioica	-	Große Brennessel
Alliaria petiolata	-	Knoblauchsrauke
Geranium robertianum	-	Stinkender Storchschnabel
Chaerophyllum temulum	-	Betäubender Kälberkopf
Calystegia sepium	-	Echte Zaunwinde
Lamium album	-	Weißer Taubnessel
Lamium maculatum	-	Gefleckte Taubnessel
Solidago canadensis	-	Kanadische Goldrute
Bromus inermis	-	Wehrlose Tresse
Dactylis glomerata	-	Gemeines Knautgras
Gehölzjungwuchs:		
Quercus robur	-	Stieleiche

### Aufnahmefläche 7 - ausdauernde, trocken-warme Ruderalflur zu 80 % auf ehemaligem Gleisbett

Clematis vitalba	-	Gemeine Waldrebe
Rumex acetosella	-	Kleiner Sauerampfer
Rumex acetosa	-	Wiesensauerampfer
Hypericum perforatum	-	Tüpfelhartheu
Potentilla argentea	-	Silberfingerkraut
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere
Solidago canadensis	-	Kanadische Goldrute
Taraxacum officinale	-	Gemeiner Löwenzahn
Hieracium sabaudum	-	Savoyer Habichtskraut
Festuca ovina	-	Echter Schafschwingel
Festuca rubra	-	Rotschwingel

Poa compressa	-	Platthalmrispengras
Agropyron repens	-	Gemeine Quecke
Hordeum murinum	-	Mäusegerste
Calamagrostis epigejos	-	Landreitgras
Arrhenatherum elatius	-	Glatthafer

## Gehölzjungwuchs:

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Betula pendula	-	Sandbirke

### Aufnahmefläche 8 - artenarme, nitrophile, ausdauernde Ruderalflur mit Gehölzjungwuchs (Gehölzdeckung ca. 10 %); viel von Waldrebe überwuchert

<b>Clematis vitalba</b>	-	<b>Gemeine Waldrebe (dominant)</b>
Rumex acetosa	-	Wiesensauerampfer
Solidago canadensis	-	Kanadische Goldrute
Artemisia vulgaris	-	Gemeiner Beifuß
Poa pratensis	-	Wiesenrispengras
Poa trivialis	-	Gemeines Rispengras
Calamagrostis epigejos	-	Landreitgras
<b>Arrhenatherum elatius</b>	-	<b>Glatthafer (dominant)</b>

## Gehölzjungwuchs:

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Betula pendula	-	Sandbirke

### Aufnahmefläche 9 - flächendeckender Waldrebenbestand (Deckung 100 %); alle anderen aufgenommenen Arten kommen nur als Einzelexemplare vor

<b>Clematis vitalba</b>	-	<b>Gemeine Waldrebe (dominant)</b>
Chelidonium majus	-	Großes Schöllkraut
Geranium robertianum	-	Stinkender Storchschnabel
Parthenocissus inserta	-	Wilder Wein
Solidago canadensis	-	Kanadische Goldrute
Artemisia vulgaris	-	Gemeiner Beifuß
Arctium lappa	-	Große Klette
Taraxacum officinale	-	Gemeiner Löwenzahn
Bromus hordeaceus	-	Weiche Tresse
Dactylis glomerata	-	Gemeines Knautgras

## Gehölzjungwuchs:

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer negundo	-	Eschenahorn
Cornus sanguinea	-	Blutroter Hartriegel

### Aufnahmefläche 10 - Robinienpioniergehölz mit nitrophiler und ruderaler Gras- und Krautflur in der Krautschicht

## Baumschicht:

Robinia pseudoacacia	-	Robinie
----------------------	---	---------

## Strauchschicht:

Robinia pseudoacacia	-	Robinie
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere

## Krautschicht:

Chelidonium majus	-	Großes Schöllkraut
Urtica dioica	-	Große Brennnessel
Stellaria media	-	Vogelsternmiere
Fallopia convolvulus	-	Gemeiner Windenknöterich
Chaerophyllum bulbosum	-	Rübenkälberkropf
Anthriscus sylvestris	-	Wiesenkerbel
Calystegia sepium	-	Echte Zaunwinde
Lamium album	-	Weißes Taubnessel
Lamium maculatum	-	Gefleckte Taubnessel
Arctium lappa	-	Große Klette
Carduus crispus	-	Krause Distel



Taraxacum officinale	-	Gemeiner Löwenzahn
Lolium perenne	-	Deutsches Weidelgras
Dactylis glomerata	-	Gemeines Knautgras
Arrhenatherum elatius	-	Glatthafer

### Aufnahmefläche 11 - ruderalisierte Glatthaferwiese entlang der Kleinbahngleise (unmittelbar ans Plangebiet angrenzend)

Urtica dioica	-	Große Brennessel
Rumex acetosa	-	Wiesensauerampfer
Hypericum perforatum	-	Tüpfelhartheu
Geum urbanum	-	Echte Nelkenwurz
Trifolium arvense	-	Hasenklees
Oenothera biennis	-	Gemeine Nachtkerze
Parthenocissus inserta	-	Wilder Wein
Bellis perennis	-	Ausdauerndes Gänseblümchen
Achillea millefolium	-	Gemeine Schafgarbe
Leontodon autumnalis	-	Herbstlöwenzahn
Sonchus arvensis	-	Ackergänsedistel
Poa pratensis	-	Wiesenrispengras
Poa nemoralis	-	Hainrispengras
Agropyron repens	-	Gemeine Quecke
Hordeum murinum	-	Mäusegerste
Calamagrostis epigejos	-	Landreitgras
Arrhenatherum elatius	-	Glatthafer
Digitaria sanguinalis	-	Blutrote Fingerhirste
Festuca spec.	-	Schwingel-Art

#### Gehölzjungwuchs:

Acer platanoides	-	Spitzahorn
------------------	---	------------

### Aufnahmefläche 12 - ausdauernde, artenarme, trocken - warme Ruderalflur auf ungenutzter Gleisanlage; offensichtlich regelmäßig gemäht

Rumex acetosa	-	Wiesensauerampfer
Polygonum persicaria	-	Flohknöterich
Geum urbanum	-	Echte Nelkenwurz
Potentilla argentea	-	Silberfingerkraut
Galium aparine	-	Klettenlabkraut
Taraxacum officinale	-	Gemeiner Löwenzahn
Hieracium sabaudum	-	Savoyer Habichtskraut
Dactylis glomerata	-	Gemeines Knautgras
Agropyron repens	-	Gemeine Quecke
Arrhenatherum elatius	-	Glatthafer
Festuca spec.	-	Schwingel-Art

#### Gehölzjungwuchs:

Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
Betula pendula	-	Sandbirke
Rosa spec.	-	Wildrose -Art
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere

Im gesamten Plangebiet erfolgte eine Aufnahme des Baumbestandes.

Die Standorte der Gehölze wurden durch Abschätzen im Gelände und mit Hilfe eines Ortholuftbildes ermittelt. Die in der Baumbestandsliste angegebenen Höhen und Kronendurchmesser wurden ebenfalls abgeschätzt, ebenso der Stammdurchmesser bei Bäumen welche nicht erreicht werden konnten.

Erfasst wurden alle Bäume ab einem Stammdurchmesser von 10 cm in 1 m Höhe sowie alle Großsträucher ab 3 m Höhe.

Die Baumbestandsliste befindet sich in der Anlage 3 des vorliegenden GOP. Die Baumstandorte sind im Bestandsplan dargestellt.

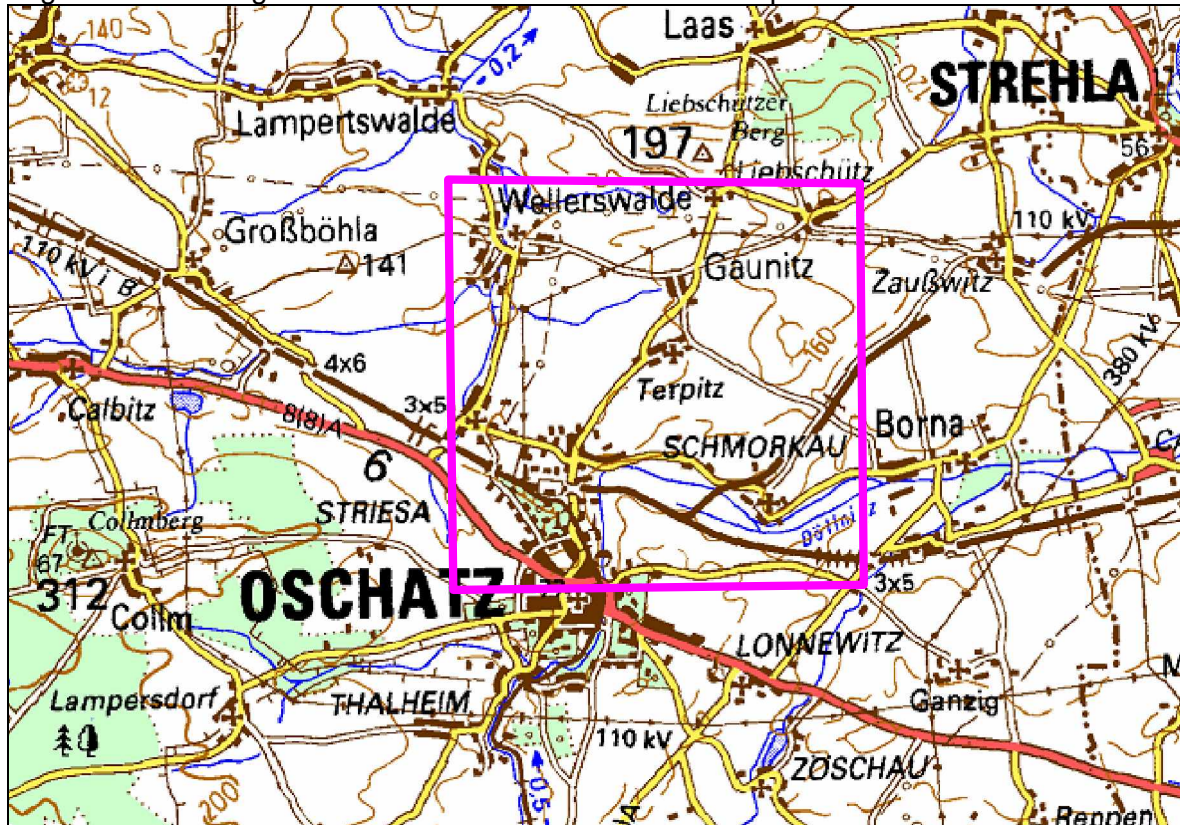
## Fauna

Von der Fauna wurde 2007 als repräsentative und gut zu erfassenden Tiergruppe vor allem die Avifauna (Vogelwelt) näher untersucht.

Bedeutende Vogellebensräume sind vor allem die Gehölze und Ruderalfluren sowie das Kleingewässer.

Aufgrund des ungünstigen und kurzen Zeitraumes der Ortsbegehungen (August und September 2007) erfolgte neben der Geländeaufnahme auch eine Auswertung des Brutvogelatlasses [STEFFENS et al., 1998].

Lage des das Plangebiet überstreichenden Messtischblattquadrant 4644-SO:



Im Plangebietes und dessen Umfeld ist mit dem Vorkommen folgender Brutvögel zu rechnen:

### Abkürzungen:

- B - möglicher Brutvogel
- C - wahrscheinlicher Brutvogel
- D - sicherer Brutvogel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Messtischblattquadrant 4644-SO
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	D
Bläßralle/ Bleßralle	<i>Fulica atra</i>	D
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	D
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	D
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	D
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	C

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Messtischblatt-quadrant 4644-SO
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	D
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	C
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B
<b>Elster</b>	<b><i>Pica pica</i></b>	D
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	C
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	C
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	C
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	C
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	D
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	D
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	D
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	D
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	D
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	C
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	B
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	D
<b>Hausrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus ochruros</i></b>	D
<b>Hausperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	D
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	C
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	C
<b>Kleiber</b>	<b><i>Sitta europaea</i></b>	C
<b>Kohlmeise</b>	<b><i>Parus major</i></b>	D
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	D
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	C
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	D
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	D
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	C
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	C
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	D
Neuntöter/ Rotrückenvürger	<i>Lanius collurio</i>	D
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	D
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	B
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	C
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	D
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	C
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	C
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	D
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	D
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	D
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	D
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	D
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	B
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	D
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	D
<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>	D
<b>Stockente</b>	<b><i>Anas platyrhynchos</i></b>	D
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	C
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	D
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	C
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculatus</i></b>	D
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	D
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	C
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	D
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	C
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	C
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	C
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	D

Die Arten, deren deutscher Artnamen in der Tabelle **fett** geschrieben wurde, konnte während der Ortsbegehungen beobachtet werden. Wobei nicht zwischen Brutvogel, Durchzügler oder Nahrungsgast unterschieden wurde.

## 6. Flächenbilanz

Bestand	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %
versiegelte Flächen; Wege, Plätze, Straßen etc.	44.490	24,4
versiegelte Flächen; Gebäude	40.960	22,4
versiegelte Flächen mit Ablagerungen von Boden, Substraten, Baumaterial etc.; z.T. mit Ruderalvegetation	6.650	3,6
vollversiegelte Flächen mit Ruderalvegetation (Deckungsgrad bis 75 %)	2.160	1,2
Wasserbecken	760	0,4
teilversiegelte Flächen (mit Pflaster oder kleinen Platten befestigte Flächen)	7.190	3,9
teilversiegelte Flächen mit Ruderalvegetation (Deckungsgrad bis 75 %)	520	0,3
wasserdurchlässige befestigte Flächen (wassergebundene Decken, Mineralstoffgemisch, Ökopflaster, alte Gleisanlagen)	4.030	2,2
wasserdurchlässige befestigte Flächen mit schütterer Ruderalvegetation (Deckungsgrad bis 50 %)	725	0,4
wasserdurchlässige befestigte Flächen mit schütterer Ruderalvegetation (Deckungsgrad zwischen 50 und 75 %)	870	0,5
befestigte Flächen mit unsichere Differenzierung	4.720	2,6
unversiegelte, nahezu vegetationsfreie, Flächen (Vegetationsdeckung max. 15 %)	3.100	1,7
unversiegelte Flächen mit einer spärlichen Ruderalflur (Deckungsgrad max. 50 %)	910	0,5
isolierte Grünflächen	375	0,2
Vor- und Hausgärten	3.460	1,9
Haus- und Nutzgarten	1.010	0,6
ruderalisierte Wiesen- und Rasenflächen	4.050	2,2
ausdauernde Ruderalfluren	14.730	8,1
ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzsukzession (Gehölzdeckung bis zu 20 %)	240	0,1
Pioniergehölz auf Ruderalvegetation	4.515	2,5
Clematisbestand	680	0,4
ausdauernde Ruderalfluren welche durch Schafe abgeweidet werden	15.710	8,6
großflächige Gehölzbestände	13.800	7,6
Brombeergebüsch	295	0,2
Grünflächen mit unsicherer Differenzierung (nur Luftbildinterpretation)	450	0,2
Kleingewässer	5.445	3,0
Kleingewässer mit Röhricht	635	0,3
<b>Gesamt:</b>	<b>182.480</b>	<b>100,0</b>

Summe überbauter Flächen:  
113.075 m<sup>2</sup> (62 %)

Planung	Fläche in m <sup>2</sup>	Anteil in %
überbaubare Grundstücksfläche	105.060	57,6
versiegelte Flächen (Straßenverkehrsflächen)	6.290	3,4
nicht überbaubare Grundstücksflächen (Grünflächen)	35.190	19,3
private Grünflächen	29.860	16,4
Kleingewässer	5.445	3,0
Kleingewässer mit Röhricht	635	0,3
	<b>182.480</b>	<b>100,0</b>

Summe überbauter Flächen:  
111.350 m<sup>2</sup> (61 %)

## **7. Eingriffsbeschreibung und –bewertung**

### **EXKURS:**

#### **Vorbemerkungen zur Eingriffsregelung im Innenbereich nach § 34 BauGB**

§ 21 BNatSchG<sup>1</sup> Abs. 1: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz **nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.**“

**Gemäß § 21 BNatSchG Abs. 2 sind „auf Vorhaben ... im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches ... die §§18 bis 21 (Vorschriften der Eingriffsregelung) nicht anzuwenden.“**

§ 18 Abs. 1 BNatSchG definiert: „Eingriffe in Natur und Landschaft“ als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Bei der Feststellung, ob eine Planung oder eine Maßnahme zu einem Eingriff führt, ist die planungsrechtliche Qualität der Fläche nicht von Bedeutung: Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann sowohl bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen als auch von Flächen im so genannten Innenbereich auftreten. [SCHWIER; 2002]

Der an den tatsächlichen Veränderungen ausgerichtete Maßstab wird durch ein normatives Bewertungselement in § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ergänzt. Danach ist ein Ausgleich nicht erforderlich, **soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Das sich aus dem Vergleich von Ausgangszustand- und Endzustand ergebende Ausgleichserfordernis muss deshalb insofern reduziert werden, als der Eingriff bereits zulässig war.**

Die Kommune ist damit nicht von der Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigung freigestellt. Auch ist die Prüfung der Vermeidungsmöglichkeit auf den vollen Umfang der Beeinträchtigung zu erstrecken. **Lediglich das Ausgleichserfordernis wird durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert.** [BUNZEL; 1999]

Für den Bebauungsplan „Altgewerbestandort an der Döllnitz“ ist festzustellen, dass:

- die im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebiete komplett im Innenbereich nach § 34 BauGB liegen,
- das geplante Maß der baulichen Nutzung nicht über das bereits zulässige Maß hinaus ausgedehnt wird,
- **sich daher bei der Realisierung von Bauvorhaben aus den Vorgaben des Bebauungsplanes kein Ausgleichserfordernis ableiten lässt** (vgl. Vorbemerkungen oben).

Da die Eingriffsregelung auf den ausgewiesenen Baugebieten nicht anzuwenden ist, unterliegt der Eingriff in die Gehölzbestände der Baumschutzsatzung. **Gehölzrodungen in den Baugebieten sind entsprechend den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Oschatz zu kompensieren.**

Flächen welche sich im derzeitigen baurechtlichen Außenbereich befinden, werden im Bebauungsplan als Grün- und Wasserflächen ausgewiesen.

Für die Außenbereichsflächen ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz aufzustellen. Ebenfalls in die Bilanzierung einbezogen werden die Flächen, deren planungsrechtlicher Zulässigkeitsrahmen geändert wird. Im Plangebiet fallen darunter die Teilbereiche welche sich derzeit im Innenbereich befinden und die im B-Plan als Grünflächen ausgewiesen werden (z.B.: Gebäude im Westen des Flurstückes 1084/8).

<sup>1</sup> Im Bauleitplanverfahren sind gemäß § 1a BauGB Abs. 3 die „Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz“ anzuwenden! Auch ist § 21 BNatSchG keine Rahmenbestimmung - vielmehr gilt die Vorschrift unmittelbar und ist in ihrem Regelungsgehalt abschließend (vgl. § 11 BNatSchG) !

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 182.480 m<sup>2</sup>. Der Anteil voll- und teilversiegelten Flächen beträgt im gesamten Plangebiet in der Planung etwa 111.350 m<sup>2</sup> (61 %) im Gegensatz zu 113.075 m<sup>2</sup> (62 %) im Bestand.

Die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist damit mit einer geringfügigen Reduktion des Anteiles versiegelter Flächen um ca. 1.725 m<sup>2</sup> (1 % der Gesamtfläche) verbunden.

Überwiegende Teile des Plangebietes liegen im Innenbereich nach § 34 BauGB. Für diese Gebiete besteht kein Ausgleichserfordernis (vgl. Vorbemerkungen oben).

Die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes ist in Teilbereichen mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden und stellen damit einen Eingriff im Sinne des § 18 BNatSchG (bzw. § 8 SächsNatSchG) dar.

Dieser Eingriff bedeutet:

- ein Verlust aller Bodenfunktionen auf erstmals versiegelten Flächen,
- eine Zerstörung der Vegetationsdecke auf den erstmals versiegelten Flächen und somit eine Verminderung von Lebensbereichen für die Flora und Fauna (verstärkte Zerschneidung von Lebensräumen),
- eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich erstmaliger Bodenversiegelungen und damit eine Reduzierung des Wasseraufnahmevermögens,
- eine Erhöhung der Oberflächenabflüsse von Flächen welche neu versiegelt werden.

Aufgrund der ausgeglichenen Versiegelungsbilanz ist ein Ausgleich des Eingriffes im klassischen Sinne (Flächenversiegelung zu Entsiegelung von bereits versiegelten Flächen im Verhältnis 1 : 1) im Vorhabensgebiet möglich.

### ***Eingriffsminimierung und -kompensation:***

#### Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Zur Minderung des Versiegelungsgrades sind Stellflächen, außerhalb von Bereichen wo Schadstoffkontaminationen zu erwarten sind, in wasserdurchlässiger Bauweise wie Pflasterflächen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine etc. zu befestigen.
- Mit Grund und Boden ist schonend umzugehen. Geschädigte Böden sind zu rekultivieren.
- Das auf den neu befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es die Gegebenheiten am Standort zulassen, zu nutzen, durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, zu versickern und zu verdunsten.
- Auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen sind Gehölzbestände sowie Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm zu erhalten.
- Die bestehenden Linden entlang der Ambrosius - Marthaus- Straße sind zu erhalten.
- Der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes wird gefördert, indem die festgesetzten Gehölzpflanzungen auf den Baugrundstücken um den Anteil reduziert werden können, wie Bäume und Sträucher aus dem Bestand erhalten werden.
- Gehölzrodungen und Baumfällarbeiten sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.
- Vor dem Beginn des Abbruches von Gebäuden sind diese auf gebäudebewohnende Tiere hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind spezielle Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen (Abbruch nur in bestimmten Zeiträumen; Schaffung von Ersatzlebensräumen etc.).

Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen:

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen. Zum Teilausgleich der Eingriffsfolgen sind dabei wenigstens 20 % dieser zu begrünenden Flächen mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen.
- Die bestehende Lindenreihe entlang der Ambrosius - Marthaus- Straße ist mit der Pflanzung von 10 Winterlinden zu vervollständigen.
- Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen aus dem Bestand, welche nicht wieder überbaut werden, sind zurückzubauen und zu rekultivieren.
- Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen sollen als extensiv gepflegtes, strukturreiches Halboffenland mit größeren Gehölzbeständen entwickelt werden. Die Brach- und Wiesenflächen in diesem Bereich sind extensiv durch Mahd oder Beweidung zu pflegen.
- Voll- oder teilversiegelte Flächen auf den geplanten Grünflächen sind zurück zu bauen und zu rekultivieren, mit einer Wiesenansaat zu begrünen und dann extensiv zu pflegen.

Eingriffskompensation / Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:

Mit dem Rückbau versiegelter Flächen und der geplanten extensiven Grünflächenpflege geht eine deutliche Verbesserung aller Schutzgutbelange einher.

Zur besseren Skalierung dieser Aufwertung wurde nachfolgend das Ergebnis der verbal - argumentativen Eingriffs- /Ausgleichsbewertung anhand eines Biotopwertverfahrens durchgerechnet.

Ziel dieser Prüfung ist es, Planungssicherheit zu erlangen, da die verbal - argumentative Kompensationsermittlung kaum anhand von vergleichbaren Fällen relativierbar bzw. überprüfbar und nur schwer nachvollziehbar ist. [vgl. KÖPPEL u.a., 1998, S. 217 - 218]

Die nachfolgende Bilanzierung erfolgte auf Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistatt Sachsen; Stand Juli 2003“

Entsprechend den Kriterien und Vorgaben dieser Handlungsempfehlung erfolgte die Bilanzierung als „Fall A: Betroffenheit von Werten und Funktionen allgemeiner Bedeutung“, womit der Bilanzierung einzig auf Grundlage der Biotoptypen erfolgt. [vgl. Seite 9 ff. in der Handlungsempfehlung]

Die Darstellung der Bilanzierung in der nachfolgenden Tabelle weicht von der Handlungsempfehlung ab, da die dort gewählte Darstellungsform zu kompliziert (und nur schwer nachvollziehbar) wäre. Die vereinfachte Darstellungsform hat keinen Einfluss auf das Bilanzierungsergebnis !

Die Handlungsempfehlung wurde aufgrund ihres Umfangs (über 70 Seiten) nicht mit in die vorliegende Arbeit aufgenommen, kann aber aus dem Internet unter:

[http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natur/index\\_878.html](http://www.smul.sachsen.de/de/wu/umwelt/natur/index_878.html)

heruntergeladen werden.

Lediglich die Biotoptypenliste (Bewertungsrahmen) wurde in Anlage 4 der vorliegenden Arbeit mit beigefügt. Es handelt sich dabei um den Bewertungsrahmen der vorgenannten Handlungsempfehlung, welcher speziell für das Stadtgebiet von Oschatz modifiziert und ergänzt wurde. [Ausgleichsflächenmanagement der Stadt Oschatz 2004 und 2007; IB HAUFFE, 2007]

Bestand (Grünflächen)	Fläche in m <sup>2</sup>	Biototyp Liste 94 (ergänzt nach Liste Oschatz)	Biotop- wert	Wertpunkte
versiegelte Flächen; Wege, Plätze, Straßen etc.	3.550	11421	0	0
versiegelte Flächen; Gebäude	2.125	11421	0	0
versiegelte Flächen mit Ablagerungen von Boden, Substraten, Baumaterial etc.; z.T. mit Ruderalvegetation	4.250	11421; 07310	3	12.750
vollversiegelte Flächen mit Ruderalvegetation (Deckungsgrad bis 75 %)	15	11421; 07310	5	75
wasserdurchlässige befestigte Flächen (wassergebundene Decken, Mineralstoffgemisch, Ökopflaster, alte Gleisanlagen)	320	11470	3	960
befestigte Flächen mit unsichere Differenzierung	675	11421	0	0
unversiegelte, nahezu vegetationsfreie, Flächen (Vegetationsdeckung max. 15 %)	2.850	11520; 09660; 09670	4	11.400
isolierte Grünflächen	5	11480	6	30
Haus- und Nutzgarten	1.010	11370	10	10.100
ruderalisierte Wiesen- und Rasenflächen	1.550	06320; 07310	12	18.600
ausdauernde Ruderalfluren	2.560	07310	15	38.400
ausdauernde Ruderalfluren welche durch Schafe abgeweidet werden	3.550	07310	15	53.250
großflächige Gehölzbestände	7.400	02160; 02220; 02230;	23	170.200
Kleingewässer	5.445	04100	24	130.680
Kleingewässer mit Röhricht	635	04600	25	15.875
<b>gesamt:</b>	<b>35.940</b>			<b>462.320</b>

Planung	Fläche in m <sup>2</sup>	Biototyp Liste 94 (ergänzt nach Liste Oschatz)	Biotop- oder / Planungs wert *	Wertpunkte
extensive Wiesenfläche	22.460	06200	22	494.120
großflächige Gehölzbestände (Übernahme aus Bestand)	7.400	02160; 02220; 02230;	23	170.200
Kleingewässert (Übernahme aus Bestand)	5.445	04100	24	130.680
Kleingewässer mit Röhricht (Übernahme aus Bestand)	635	04600	25	15.875
	<b>35.940</b>			<b>810.875</b>

\* Flächen die aus dem Bestand übernommen werden, wurden mit dem Biotopwert bewertet; geplante Flächen hingegen mit dem Planungswert (vgl. Anlage 3)

Die Durchführung der Planung auf den derzeitigen Außenbereichsflächen und auf den Flächen wo der planungsrechtliche Zulässigkeitsrahmen geändert wird (hier: Innenbereichsflächen zu privater Grünfläche) ist insgesamt mit einer **Aufwertung der Flächen um 348.555 Wertpunkte** gegenüber dem Bestand verbunden.

è Für die Eigentümer der Flächen, auf denen der Biotopwertüberschuss realisiert wird, besteht die Möglichkeit, die erzielten Wertpunkte oder die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen dem Ökokonto bzw. dem Ausgleichsflächenpool der Stadt Oschatz zuzuordnen.



## **8. Festsetzung grünordnerischer Erfordernisse / Hinweise**

### **8.1 Allgemeine Festsetzungen und Hinweise**

#### **FESTSETZUNGEN**

##### **Vermeidung von Vollversiegelung**

Ziel: Versiegelungsbeschränkung

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Stellflächen sind, außerhalb von Bereichen wo Schadstoffkontaminationen zu erwarten sind, in wasserdurchlässiger Bauweise wie Pflasterflächen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine etc. zu befestigen.

Begründung:

*Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen und Kläranlagen sind Stellflächen so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort versickern kann.*

*Beispiele einer Bauweisen welche eine Versickerung von Niederschlagswasser zulassen, sind: Pflasterflächen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Ökopflaster.*

*Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes erfolgte die Einschränkung: „außerhalb von Bereich wo Schadstoffkontaminationen zu erwarten sind“.*

##### **Neuanpflanzungen auf den Baugrundstücken**

Ziel: Neubegrünung

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen. Zum Teilausgleich der Eingriffsfolgen sind dabei wenigstens 20 % dieser zu begrünenden Flächen mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen.

Ersetzungsbefugnis:

Der Umfang der Gehölzpflanzungen kann um den Anteil reduziert werden, wie Bäume und Sträucher aus dem Bestand erhalten werden können (vgl. Hinweis „Erhalt bestehenden Grüns“).

Begründung:

*Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrüneten Flächen auf das Mikroklima und auf den Erhalt der Bodenfunktionen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.*

*Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration der Baugebiete in die angrenzende Siedlungsstruktur und der Minimierung der Eingriffsfolgen in das Landschafts- bzw. Ortsbild.*

---

*Die Ersetzungsbefugnis soll den Erhalt von Bäumen und Sträuchern des Bestandes fördern welche nicht unter die Erhaltungsfestsetzung fallen.*

---

## **HINWEISE**

### **Erhalt bestehenden Grüns**

(§ 14 Abs. 4 SächsBO; § 9 Abs. 1 SächsNatSchG)

Der gesamte Baumbestand innerhalb des Planungsgebietes (auch innerhalb der Baufelder) ist nach Möglichkeit zu schonen. Fällungen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Während Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind zu erhaltende Bäume und Sträucher durch das Aufstellen von Bauzäunen oder / und Maßnahmen nach DIN 18 920 bzw. ZTV Baumpflege zu schützen.

### **Maßnahmen während der Bauzeit nach DIN 18 920 :**

1. Schutz vor mechanischen Beschädigungen des Stammes durch einen Brettermantel und Abpolsterung gegen den Baum oder durch Umwicklung des Stammes mit Dränageschläuchen d 100 .
2. Schutz des Wurzelbereiches vor Abgrabung. Grabungen müssen mindestens 2 m vom Stamm entfernt erfolgen.
3. Schutz des Wurzelbereiches gegen Druckschäden durch überfahren mit schwerer Technik. In diesen Bereichen ist eine Überdeckung mit Kiessand 0/8 vorzunehmen.
4. Schutz des Wurzelbereiches vor Überfüllung mit Erdstoff

### **Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden nach ZTV-Baumpflege:**

5. Es ist alles daran zu setzen, den Schachtbereich durchlaufende Wurzeln zu erhalten. Erdarbeiten im Wurzelbereich sind grundsätzlich in Handschachtung durchzuführen.
6. Arbeiten an lebenden Grob- und Starkwurzeln dürfen die Standfestigkeit und Lebensfähigkeit des Baumes nicht gefährden. Wurzeln mit einem Durchmesser > 3 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Verletzungen sollen vermieden werden und sind ggf. zu behandeln.
7. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittflächen sind zu glätten. Schwach- und Grobwurzeln sind schräg nach unten zu schneiden. Bei Starkwurzeln ist die Schnittfläche möglichst klein zu halten (Schnitt rechtwinklig zum Wurzelverlauf). Wurzelenden mit einem Durchmesser < 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungsstoffen zu behandeln.
8. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
9. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung (enge Stufung) und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen.
10. Entsprechend dem Wurzelverlust können Verankerungen und / oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden.

### **Schnittmaßnahmen in der Krone nach ZTV-Baumpflege:**

11. Bei allen Schnittmaßnahmen ist ein arttypisches Erscheinungsbild des Baumes anzustreben.
12. Schnitte sind so zu führen, dass der Astring und/oder die vorhandene Schutzzone erhalten bleiben, eine gute Kallusbildung und Überwallung der Wunde möglich ist und kein Stummel verbleibt.

13. Schnitte am Astkragen sind so zu führen, dass der obere Punkt der Schnittlinie außerhalb der in der Gabel verlaufenden Rindenleiste liegt.
14. Starkäste sollten nur in begründeten Ausnahmefällen abgeschnitten werden.

Sämtliche Arbeiten an den Bäumen sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen. Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern sind die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Oschatz zu berücksichtigen.

### **Bodenschutz**

Bodenverdichtungen sind auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu beschränken. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen ist der kulturfähige Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu sichern, zu lagern und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Baulich nicht beanspruchte Böden sind vor negativen Einwirkungen wie Schadstoffkontaminationen, Erosionen und Verdichtungen sowie sonstige Devastierungen zu schützen.

Geschädigte Böden, welche nicht mehr für die Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, sind zu rekultivieren; die Bodenfunktionen sind wiederherzustellen.

Boden ist nicht als Abfall (im Sinne des § 3 KrW-/AbfG) abzulagern.

Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen aus dem Bestand, welche nicht wieder überbaut werden, sind zurückzubauen. Nach dem Rückbau der Versiegelungen ist der Unterboden aufzureisen und zu lockern, entstandene Volumendefizite sind durch Bodenauftrag zu kompensieren. Die Fläche ist mit 10 cm Oberboden zu übererden.

### **Regenwasserversickerung**

Das auf den neu befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit zu nutzen, durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, flächenhaft zu versickern (insoweit die am Standort gegebenen hydrogeologischen Gegebenheiten und die Altlastensituation es erlauben), zu verdunsten und gedrosselt in die Vorflut abzuschlagen. Das von den Dachflächen (außer Bitumendächer) abfließende Regenwasser sollte in geeignete Auffangbehälter geleitet werden und dann als Grauwasser wieder verwendet werden.

Erlauben die hydrogeologischen Gegebenheiten eine Versickerung von Niederschlagswasser und kann ausgeschlossen werden, dass durch das Sickerwasser Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden, sind bei der Planung von Versickerungseinrichtungen die Hinweise und Bestimmungen des Arbeitsblattes 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten

Das anfallende Regenwasser gilt nach dem Wassergesetz als Abwasser. Deren Versickerung und Einleitung in die Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die zulässige Abschlagsmenge wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde festgelegt.

### **Artenschutz**

(§ 25 Abs. 1 SächsNatSchG; § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 sowie § 42 Abs. 1 BNatSchG)

Gehölzrodungen und Baumfällarbeiten sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung kann die Untere Naturschutzbehörde zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Maßnahmen Belangen des Artenschutzes nicht beeinträchtigen.

Vor dem Beginn des Abbruches von Gebäuden sind diese auf gebäudebewohnende Tiere hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind spezielle Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen (Abbruch nur in bestimmten Zeiträumen; Schaffung von Ersatzlebensräumen etc.).

### **Verwendung einheimischer und standortgerechter Gehölze**

Für die Gehölzpflanzungen im privaten Bereich wird die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen empfohlen.

Eine Liste standortgerechter Gehölze befindet sich Kapitel 5.4 der vorliegenden Arbeit.

### **Grenzabstände für Bäume und Sträucher**

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

### **Fertigstellung der Grünflächen**

Die Fertigstellung und Bepflanzung der Grünflächen muss spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen.

## **8.2 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB) sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**

### **Maßnahme 1**

Die Winterlinden auf den Flurstücken 1058/6 und 1070 an der Ambrosius - Marthaus - Straße sind gemäß zeichnerischer Festsetzung zu erhalten. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

#### **Begründung:**

*Die geplante Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung und -minimierung.*

*Die Linden auf dem Flurstück 1058/6 bilden eine straßenbildprägende Baumreihe, welche sich positiv auf das Ortsbild im Gewerbegebiet auswirkt.*

*Weiterhin übernehmen die Bäume wichtige biologische (Lebensraum, Biotopverbund) und stadtklimatische (Staubbindung, Beschattung) Ausgleichsfunktionen.*

*Die neu gepflanzten Linden auf dem Straßenflurstück 1070 sollen zukünftig ebenfalls die vorgenannten positiven Funktionen erfüllen und sind daher zu erhalten.*

*Damit die Bäume die vorgenannten Zielsetzungen erfüllen können, wurde deren dauerhafter Erhalt festgesetzt. Diesem Ziele dient auch die Regelung, dass ausgefallenen Bäume gleichartig zu ersetzen sind. Gleichartig bedeutet, dass bei einer Nachpflanzung ein Baum der Art zu verwenden ist, welche ausgefallen ist. Damit kann abgesichert werden, dass die Baumreihen, welche im Bestand nur aus einer Art bestehen, ihren Charakter beibehalten.*

### **Maßnahme 2**

Die lockere Reihe Winterlinden entlang der Ambrosius - Marthaus - Straße im Süden des Flurstückes 1070 ist durch die Pflanzung von Bäumen zu vervollständigen und zu verdichten.

Die Bäume sind in einem Pflanzabstand von 8 bis 10 m zu pflanzen, wobei Einmündungsbereiche freizuhalten sind.

Insgesamt sind **10** Laubbäume der Art

Tilia cordata - Winterlinde

in folgender Qualität und Größenbindung: Hochstämme; 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16 –18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Begründung:

*Die geplante Baumreihe dient dem Teilausgleich der Eingriffsfolgen (Verlust von Gehölzen).*

*Zusammen mit den zu erhaltenden Bäumen (siehe Maßnahme 1) soll entlang der Ambrosius - Marthaus - Straße eine geschlossene Baumreihe entstehen, welche die in der Begründung zur Maßnahme 1 beschrieben positiven Funktionen erfüllen kann.*

*Der variabel zu wählende Abstand zwischen den Bäumen von 8 bis 10 m gewährleistet einerseits, dass die Bäume im Kronenschluss stehen, andererseits bleibt genügend Spielraum bei der Wahl der Baumstandorte im Zuge der Ausführungsplanung.*

*Die gewählte Baumart Winterlinde orientiert sich an der bestehenden Baumreihe. Aus sicht des Ortsbildes soll abgesichert werden, dass die Baumreihe nur aus einer Art besteht (homogenes Erscheinungsbild). Winterlinden sind für Pflanzungen im Straßenraum gut geeignet.*

*Die Festsetzung der Pflanzqualität dient ebenfalls dem homogenen Erscheinungsbild und erzielt bei der gewählten Größe relativ schnell einen hohen ökologischen Wert für das Gebiet.*

*Die festgesetzten mindestens 6 m<sup>2</sup> offene Bodenfläche dienen der Sicherung der Baumvielfalt.*

**Maßnahme 3**

Das Kleingewässer mit seinem Röhrichtsraum und der gehölzbewachsenen Insel auf den Flurstücken 1084/8 und 1084/10 im Norden des Plangebietes ist zu erhalten und vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen.

Begründung:

*Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung.*

*Bei dem Kleingewässer handelt es sich um ein ökologisch hochwertiges Biotop mit einer herausragenden Bedeutung für Flora und Fauna als Teil- und Gesamtlebensraum z.B. als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat.*

*Als Kleingewässer in der Döllnitzau übernimmt das Kleingewässer darüber hinaus eine wichtige Funktion im Biotopverbund.*

*Röhrichte sind geschützte Biotope nach § 26 SächsNatSchG.*

### 8.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

#### Maßnahme 4

Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichneten Flächen sollen als extensiv gepflegtes, strukturreiches Halboffenland mit größeren Gehölzbeständen entwickelt werden.

Dazu sind, innerhalb dieser Flächen, sämtliche bestehenden Gehölzbestände sowie alle Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 10 cm, gemessen 1 m über Geländeoberfläche, zu erhalten. Die Flächen außerhalb der Gehölze sind extensiv zu pflegen.

#### Begründung:

*Die geplante Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung, -minimierung und Kompensation.*

*Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung ökologisch hochwertiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die Verbesserung der Bodenfunktionen auf den Grünflächen und die Minimierung der Eingriffsfolgen auf das Landschaftsbild (Ortsrandeingrünung).*

*Mit dem Erhalt der Gehölzbestände auf den Grünflächen im Norden und Westen des Plangebietes soll abgesichert werden, dass diese Bestände, welche wichtige Funktionen für das Landschafts- und Ortsbild übernehmen, erhalten bleiben. So grünen die Gehölze das Gewerbegebiet nach außen hin ein und die Gehölze parallel zu Bahnlinie trennen das Gewerbegebiet optisch von der westlich gelegenen städtischen Bebauung.*

*Weiterhin übernehmen die Gehölze wichtige biologische (Lebensraum, Biotopverbund) und stadtklimatische (Staubbindung, Beschattung) Ausgleichsfunktionen.*

*Mit der Beschränkung der Erhaltungsfestsetzung auf Bäume mit einem Stammdurchmesser von wenigstens 10 cm, soll verhindert werden, dass sämtlicher Gehölzjungwuchs auf der Fläche der Erhaltungsfestsetzung unterliegt und damit eine Pflege der ebenfalls vorhandenen Brach- und Wiesenflächen nicht praktikabel wäre - die ebenfalls geregelte extensive Flächenpflege wäre sonst nicht durchführbar, da diese Pflegemaßnahmen immer mit der Beseitigung von Gehölzsämlingen und -jungwuchs verbunden sind.*

*Im Grünordnungsplan - Plan 2 / Lageplan der landschaftspflegerische Maßnahmen - wurden die betreffenden Bäume und flächigen Gehölzbestände dargestellt.<sup>2</sup>*

*Eine extensive Pflege der Wiesen- und Brachflächen bedeutet, dass diese Fläche alle 2 bis 3 Jahre einmal gemäht werden. Alternativ zur extensiven Mahd, kann die Fläche regelmäßig extensiv, d.h. mit einer geringen Besatzstärke (maximal 10 Tiere), von Schafen oder Ziegen abgeweidet werden.*

*Mit der extensiven Pflege wird auf der großen Grünfläche im Norden des Plangebietes auch verhindert, dass sich hier mit der Zeit ein großer geschlossener Gehölzbestand entwickelt, welcher die Kriterien für Wald nach § 2 Abs. 1 SächsWaldG erfüllt. Entstünde durch Gehölzsukzession ein Wald, würde dieser aufgrund der im § 25 SächsWaldG formulierten Abstandsregelung (30 m Mindestabstand zwischen Gebäuden und Wald) in Konflikt mit den angrenzenden Baugebieten treten.*

#### Maßnahme 5

Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind alle bestehenden voll- und teilversiegelten Flächen abzurechen und zu rekultivieren.

Nach dem Rückbau der Versiegelungen ist der Unterboden aufzureisen und zu lockern, entstandene Volumendefizite sind durch Bodenauftrag zu kompensieren. Die Fläche ist mit wenigstens 10 cm Oberboden zu übererden.

<sup>2</sup> Hinweis: Die allgemeine textliche Festsetzung ist auch ohne eine zeichnerische Darstellung im B-Plan verbindlich !

Nach dem Abschluss der Rekultivierungsarbeiten sind die Flächen mit einer Wiesenansaat zu begrünen und extensiv zu pflegen.

**Begründung:**

*Die Maßnahme dient in erster Linie der Verbesserung der Belange des Schutzgutes Bodens im Plangebiet. Mit der Rekultivierung werden die Bodenfunktionen auf den betreffenden Flächen wiederhergestellt oder deutlich verbessert.*

*Weiterhin wirkt sich die Rekultivierung positiv auf die Schutzgüter:*

- Tier- und Pflanzen (Schaffung von Lebensräumen);
- Klima / Luft (Verminderung von lokaler Aufheizung und Staubbildung);
- Wasser (Erhöhung der Grundwasserneubildung und Versickerung) und
- Landschaftsbild (Beseitigung ruinöser Bausubstanz)

*aus.*

*Vollversiegelt sind alle Flächen, welche mit Gebäuden, Beton, Bitumen o.ä. überbaute sind und auf denen eine Wasserversickerung nicht mehr stattfinden kann. Teilversiegelt sind alle befestigten Flächen, z.B. wie Pflaster, wassergebundene Decken, Plattenbelege, auf denen eine Wasserversickerung nur noch stark eingeschränkt möglich ist.*

*Die festgesetzte Unterbodenlockerung und der Bodenauftrag sind erforderlich, um den Erfolg der geplanten Wiesenansaat abzusichern.*

*Zur Rekultivierung gehört auch, dass die betreffenden Flächen, im Vorfeld der Abbruchmaßnahmen, von den auf ihnen lagernden Baustoffen, Schutt, Abfällen etc. beräumt werden.*

*Mit der Wiesenansaat soll eine schnelle Begrünung der Fläche abgesichert werden. Dies gebietet sich aus der Sicht der Ortsbildes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes (einige zu rekultivierende Flächen liegen in der Trinkwasserschutzzone II).*

*Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen sollen Flächen analog zu den umgebenen Brach- und Wiesenflächen extensiv gepflegt werden (siehe Begründung zur Maßnahme 4).*

## **9. Grobkostenschätzung**

Diese Kostenschätzung beruht auf Durchschnittspreisen pro Stück bzw. m<sup>2</sup> aus der Auswertung von Kalkulationen und Endabrechnungen von Ausschreibungsunterlagen für Anlagen des Garten- und Landschaftsbaus.

Die Preise enthalten alle nach DIN 276 zur Anlage der Grünflächen gehörenden Kosten (Baukosten, Baunebenkosten und Pflegekosten).

Es wird generell von der Vergabe der Leistungen an Landschaftsbaubetriebe ausgegangen. Eventuelle Eigenleistungen des Vorhabensträgers finden keine Berücksichtigung.

Die Preise für Landschaftsbauarbeiten können im Verlauf eines Jahres um teilweise bis zu 100 % variieren (in der Pflanzsaison am teuersten).

Der Vorhabensträger kann die Herstellungskosten erheblich verringern, in dem kleineres als vorgegebenes Pflanzmaterial verwendet wird. Die Pflegekosten für diese Anlagen sind dann aber im Verhältnis ungleich höher.

Maßnahme	Umfang	Preis in € je Stück bzw. m <sup>2</sup>	Gesamtpreis in € (Brutto)
<b>Maßnahme 2</b> Pflanzung von Bäumen (Winterlinden)	10 Stück	300 € / Stück	3.000,00
<b>Summe</b>			<b>3.000.00</b>

## **ANLAGE 1 - Literatur**

- BASTTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL)  
Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999
- BERNHARDT, A. et al. Naturräume der sächsischen Bezirke Sonderdruck aus den Heften 4/5 1986 der Sächs.Heimatblätter
- BEZIRK LEIPZIG – Teilblatt Klima – M 1:200.000
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDICKE, E.: Boden, Entstehung, Ökologie, Schutz, Ravensburg, Maier, 1989.
- JEDIGE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hg.) Gewässergütekarte 2000, Biologische Befunde der Gewässergüte sächsischer Fließgewässer mit Gewässergütebericht
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hg.) Jahresbericht zur Immissionssituation 1995 Radebeul, 1996
- LANDESVERMESSUNGSAMT SACHSEN (Vertrieb) Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung 1 : 100.000
- LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998
- LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin
- METEROLOGISCHER DIENST DER DDR (Hg.) Klimatologische Normalwerte 1951/80 Reihe B Band 14 Klimadaten der DDR - Ein Handbuch für die Praxis Bearbeiter: Petzold, B., Piel, H.-D., Veit, U. Potsdam, 1987.
- MÜLLER, G. et al. Bodenkunde 3. Auflage VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, Berlin, 1989
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996



- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN: Regionalplan Westsachsen, Leipzig, 15.03.2001
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK 50), Blatt Leipzig, 1 : 50.000, 1996
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SCHEFFER, F.; SCHACHTSCHABEL P. et al. Lehrbuch der Bodenkunde 13. Auflage. Enke, Stuttgart, 1992.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001
- SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002
- STAATLICHES UMWELTFACHAMT LEIPZIG (Hg.) Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1995, Brutvogelatlas der Stadt und des Landkreises Leipzig Leipzig, Dezember 1995
- STAATLICHES UMWELTFACHAMT LEIPZIG (Hg.) Entwicklung der Beschaffenheit ausgewählter Fließgewässer im Regierungsbezirk Leipzig (1987 - 1997) Bearbeiter: (Bericht): CARMENKE, I. und HAGEMANN, G.; Bearbeiter (kartographische Darstellung): HERZOG, A. Leipzig, Juli 1998.
- WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137

#### Schriften:

- „Ausgleichsflächenmanagement der Stadt Oschatz 2004 und 2007“; IB HAUFFE Neubaderitz, 2007
- „Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der Altgewerbestandorte an der Döllnitz“ ; PLA.NET Kemmlitz; 2003].
- „Hochwasserschutzkonzept Döllnitz - Gefahrenkarte für die Stadt Oschatz / Ortslage Oschatz (IST-Zustand) - Hochwasserereignis Döllnitz HQ 100 / Gefahr vor Überschwemmung“ [KLEMM & HENSEN Leipzig; 2005

## **ANLAGE 2 - Fotodokumentation**



Blick entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes in nördlicher Richtung.



Blick entlang der südlichen Grenze des Plangebietes (Lichtstraße) nach Osten. Der östliche Teil der Lichtstraße (etwa ab Höhe Kurve) wird bei einem Hochwasser mit einer hundertjährigen Wiederkehrwahrscheinlichkeit überschwemmt.



Blick nach Norden über den Dreibrückenweg, welcher im Osten direkt an das Plangebiet angrenzt.

### ANLAGE 3 - Gehölzbestandsliste

Nr	Art-deutsch	Art-wissenschaftlich	Stammstückzahl	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchmesser (m)	Bemerkung
1	Winterlinde	Tilia cordata	1	12	7	5	
2	Serbische Fichte	Picea omorika	1	10	6	3	
3	Stechfichte	Picea pungens	1	20	8	4	
4	Baumhasel	Corylus colurna 'glauca'	1	10	5	2,5	
5	Baumhasel	Corylus colurna 'glauca'	1	10	5	2	
6	Apfelbaum	Malus sylvestris	1	15	4	5	gabelt sich 0,5m überm Boden
7	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1	30	13	7	
8	Baumhasel	Corylus colurna 'glauca'	1	10	4	1,5	
9	Spitzahorn	Acer platanoides	1	25	10	7	
10	Birnbaum	Pyrus communis	1	20	6	6	tief beastet
11	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1	15	9	5	
12	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	2	12, 15	15	5	Zwiesel, bedrängt einseitige Krone
13	Salweide	Salix caprea	3	25, 25, 15	15	8	gabelt sich 0, 3m überm Boden
14	Robinie	Robinia pseudoacacia	2	30, 25	17	10	schräger Wuchs, Wilder Wein, Waldrebe
15	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	40	17	10	schräg, bewachsene mit Waldrebe, Wilder Wein
16	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	45	18	12	bewachsen mit Wildem Wein, Waldrebe
17	Robinie Wilder Wein, Waldrebe	Robinia pseudoacacia	-	-	-	-	Gebüsch
18	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	60	18	18	
19	Sandbirke	Betula pendula	1	30	18	10	
20	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	60	16	14	
21	Sandbirke	Betula pendula	2	30, 25	12	8	Zwiesel, trockene Äste, bedrängt einseitige Krone
22	Sandbirke	Betula pendula	1	25	12	6	einseitige Krone
23	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	-	-	-	/	Gebüsch
24	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	-	-	5	9	mehrstämmig
25	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1	18	7	5	
26	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1	10	5	3	
27	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	1	25	4	3	stark zurückgeschnittener Stammboden
28	Hybridpappel	Populus spec.	1	20	12	5	
29	Sandbirke	Betula pendula	1	15	8	4	schräg, schwer einsehbar
30	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	20	9	5	
31	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	25	12	6	Zwiesel
32	Blaufichte	Picea pungens	1	20	6	4	
33	Steinweichsel	Prunus mahaleb	-	-	4	6	Gebüsch, Art unsicher
34	Wacholder	Juniperus communis	2	15, 15	4	4	
35	Gewöhnliche Eibe	Taxus baccata	-	-	5	3	Großstrauch
36	Wacholder	Juniperus communis	1	20	2,5	2,5	
37	Eberesche	Sorbus aucuparia	1	10	5	2,5	
38	Spitzahorn	Acer platanoides	2	10, 12	8	6	Zwiesel
39	Spitzahorn	Acer platanoides	1	10	5	3	schräg, bedrängt einseitige Krone
40	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	2	15, 12	9	7	gabelt sich 0,35m überm Boden
41	Spitzahorn	Acer platanoides	1	10	7	3	schräg, bedrängt einseitige Krone
42	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1	12	7	4	bedrängt einseitige Krone
43	Baumhasel	Corylus colurna 'glauca'	1	10	5	2	
44	Blaufichte	Picea pungens	1	10	5	1	
45	Blaufichte	Picea pungens	1	12	6	2	
46	Kugelahorn	Acer platanoides 'Globosum'	1	25	5	5	
47	Kugelahorn	Acer platanoides 'Globosum'	1	25	5	5	
48	Kugelahorn	Acer platanoides 'Globosum'	1	20	6	5	
49	Baumhasel	Corylus colurna 'glauca'	1	10	6	2	
50	Sandbirke	Betula pendula	1	40	17	10	
51	Flieder	Syringa vulgaris	-	-	6	7	Großstrauch
52	Sandbirke	Betula pendula	1	30	15	8	
53	Sandbirke	Betula pendula	1	30	14	10	schräg
54	Flieder Schneebeere Schwarzer Holunder Falscher Jasmin	Syringa vulgaris Symphoricarpos albus Sambucus nigra Philadelphus coronarius	- - - -	- - - -	- - - -	- - - -	Gebüsch
55	Sandbirke	Betula pendula	?	?	11	8	schräg, Stamm nicht einsehbar
56	Schwarzer Holunder Falscher Jasmin	Sambucus nigra Philadelphus coronarius	- -	- -	7 7	7 7	Gebüsch
57	Schwarzkiefer	Pinus nigra	1	45	16	9	
58	Falscher Jasmin	Philadelphus coronarius	-	-	5	6	Großstrauch
59	Eingriffeger Weißdorn	Crataegus monogyna	1	30	8	7	

Stadt Oschatz  
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Altgewerbestandort an der Döllnitz“

Nr	Art-deutsch	Art-wissenschaftlich	Stammstückzahl	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchmesser (m)	Bemerkung
60	Sandbirke	Betula pendula	1	45	16	10	schwer einsehbar
61	Schwarzer Holunder Flieder Falscher Jasmin Silber-Pappel Steinweichsel Essigbaum	Sambucus nigra Syringa vulgaris Philadelphus coronarius Populus alba Prunus mahaleb Rhus typhina	-	-	-	-	Gebüsch
62	Silber-Pappel	Populus alba	1	25	18	10	
63	Silber-Pappel	Populus alba	1	60	22	16	schräg, einseitige Krone, trockene Äste
64	Silber-Pappel	Populus alba	1	60	22	16	schräg, trockene Äste
65	Seinweichsel	Prunus mahaleb	2	20, 30	10	9	gabelt sich bei 0,4m überm Boden, trockene Äste
66	Blaufichte	Picea pungens	1	12	6	2	
67	Waldkiefer	Pinus sylvestris	1	30	12	6	schwer einsehbar
68	Waldkiefer	Pinus sylvestris	?	?	9	6	schwer einsehbar
69	Waldkiefer	Pinus sylvestris	1	30	8	6	einseitige Krone, bedrängt
70	Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	1	80	20	16	
71	Hybridpappel	Populus spec.	1	80	über 25	14	trockene Äste
72	Hybridpappel	Populus spec.	1	40	20	9	schräg, bedrängt einseitige Krone
73	Hybridpappel	Populus spec.	1	35	über 25	8	bedrängt
74	Hybridpappel	Populus spec.	1	40	über 25	8	bedrängt
75	Hybridpappel	Populus spec.	2	40, 50	über 25	10	einseitige Krone, gabelt sich 0,5m überm Boden
76	Steinweichsel	Prunus mahaleb	-	-	5	4	Großstrauch, schwer einsehbar, Art unsicher
77	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	5	4	Großstrauch, abhängig
78	Eingriffeger Weißdorn	Crataegus monogyna	-	-	3	3	Großstrauch
79	Hybridpappel	Populus spec.	-	-	-	-	Gehölzgruppe im dichtem Stand
80	Schwarzer Holunder Eschenahorn Bergahorn Steinweichsel	Sambucus nigra Acer negundo Acer pseudoplatanus Prunus mahaleb	-	-	-	-	Gebüsch
81	Sandbirke	Betula pendula	2	10, 10	6	2	Zwiesel
82	Steinweichsel Spitzahorn Hybridpappel Schwarzer Holunder	Prunus mahaleb Acer platanoides Populus spec. Sambucus nigra	-	-	7	-	Gebüsch
83	Steinweichsel	Prunus mahaleb	3	20, 10, 10	10	7	Großstrauch
84	Schwarzkiefer	Pinus nigra	?	40?	15	8	schwer einsehbar
85	Eschenahorn	Acer negundo	-	-	6	4	Großstrauch
86	Apfelbaum	Malus sylvestris	?	25?	6	7	Stamm nicht einsehbar
87	Sandbirke	Betula pendula	?	20?	10	4	Stamm nicht einsehbar
88	Sandbirke	Betula pendula	?	20?	10	4	Stamm nicht einsehbar
89	Sandbirke	Betula pendula	?	25?	10	5	Stamm nicht einsehbar
90	Sandbirke	Betula pendula	?	25?	10	5	Stamm nicht einsehbar
91	Winterlinde	Tilia cordata	1	12	6	1, 5	
92	Sandbirke	Betula pendula	1	25	12	5	
93	Steinweichsel	Prunus mahaleb	-	-	6	7	Großstrauch
94	Sandbirke	Betula pendula	?	25?	12	5	Stamm nicht einsehbar
95	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	?	?	7	3	Stamm nicht einsehbar
96	Spitzahorn	Acer platanoides	1	18	7	5	Zwiesel
97	Sandbirke	Betula pendula	2	12, 12	9	6	Zwiesel
98	Winterlinde	Tilia cordata	1	12	7	2, 5	
99	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	2	20, 20	6	17	Großstrauch
100	Sandbirke	Betula pendula	1	15	11	3	einseitige Krone, Stammschaden
101	Sandbirke	Betula pendula	1	15	11	3	
102	Steinweichsel	Prunus mahaleb	1	12	6	5	
103	Steinweichsel	Prunus mahaleb	1	10	6	4	
104	Steinweichsel	Prunus mahaleb	1	10	3	2	
105	Sandbirke	Betula pendula	1	10	5	1, 5	einseitige Krone
106	Sandbirke	Betula pendula	1	10	7	1, 5	einseitige Krone
107	Sandbirke	Betula pendula	1	10	9	2	
108	Sandbirke	Betula pendula	1	10	7	2	einseitige Krone, eingekürzte Krone
109	Sandbirke	Betula pendula	1	12	12	4	
110	Sandbirke	Betula pendula	1	12	12	4	
111	Sandbirke	Betula pendula	1	14	12	4	
112	Sandbirke	Betula pendula	1	15	12	4	Stammschaden

Stadt Oschatz  
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Altgewerbestandort an der Döllnitz“

Nr	Art-deutsch	Art-wissenschaftlich	Stammstückzahl	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchmesser (m)	Bemerkung
113	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	7	4	
114	Sandbirke	Betula pendula	1	25	15	6	
115	Sandbirke	Betula pendula	1	12	15	6	
116	Steinweichsel	Prunus mahaleb	1	25	9	10	tief beastet
117	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	3	15, 15, 12	9	6	Großstrauch
118	Sandbirke	Betula pendula	6	25, 25, 25, 8, 8, 8	17	8	mehrstämmig
119	Steinweichsel	Prunus mahaleb	-	-	6	3	Großstrauch
120	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	2	10, 20	8	7	
121	Schwarzer Holunder Steinweichsel	Sambucus nigra Prunus mahaleb	-	-	-	-	Gebüsch
122	Steinweichsel	Prunus mahaleb	-	-	4	3	Großstrauch
123	Blaufichte	Picea pungens	1	15	5	3	
124	Gewöhnlicher Wacholder	Juniperus communis	-	-	2, 5	-	Großstrauch
125	Eschenahorn	Acer negundo	?	?	9	8	schwer einsehbar
126	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	6	5	Großstrauch, schwer einsehbar
127	Sandbirke	Betula pendula	1	25	17	7	
128	Winterlinde	Tilia cordata	1	20	7	7	
129	Blaufichte	Picea pungens	1	10	5	2	
130	Blaufichte	Picea pungens	1	15	6	4	
131	Winterlinde	Tilia cordata	1	12	6	2, 5	
132	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	100	30	8	
133	Winterlinde	Tilia cordata	1	30	10	8	
134	Winterlinde	Tilia cordata	1	35	11	9	
135	Winterlinde	Tilia cordata	1	25	10	7	
136	Winterlinde	Tilia cordata	1	25	10	7	
137	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	5	10, 10, 4, 2, 2	5	4	Großstrauch
138	Winterlinde	Tilia cordata	1	30	9	6	
139	Winterlinde	Tilia cordata	1	30	8	8	
140	Winterlinde	Tilia cordata	1	30	10	7	
141	Winterlinde	Tilia cordata	1	30	10	8	trockene Äste
142	Eingriffeger Weißdorn Serbische Fichte	Crataegus monogyna Picea omorika	-	-	-	-	Hecke
143	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	40	10	8	Stammschaden
144	Sandbirke	Betula pendula	1	30	17	6	
145	Kirschkpflaume	Prunus cerasifera	1	20	9	7	bedrängt
146	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	2	45, 30	14	14	
147	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	7	3	abgängig
148	Winterlinde	Tilia cordata	1	35	10	8	Stockausschläge
149	Apfelbaum	Malus sylvestris	1	20	7	6	Stockausschläge
150	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	2	20, 25	12	7	schräger Wuchs, Zwiesel
151	Wildrose	Rosa spec.	-	-	3	-	Strauchgruppe
152	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	35	17	12	
153	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	30	16	12	trockene Äste
154	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	30	17	12	
155	Sanddorn	Hippophae rhamnoides	1	12	4	4	
156	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1	25	15	6	
157	Stechfichte	Picea pungens	1	10	5	2	bedrängt
158	Wildrose	Rosa spec.	-	-	3	-	Strauchgruppe
159	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	40	17	12	
160	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	3	10, 8, 3	4	4	Großstrauch
161	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	4	10, 8, 10, 4	5	3	Großstrauch
162	Winterlinde	Tilia cordata	1	25	10	7	
163	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	20	9	6	Stammschaden am Zaun
164	Sandbirke	Betula pendula	?	?	6	2	Stamm nicht einsehbar
165	Sandbirke	Betula pendula	?	?	7	2	Stamm nicht einsehbar
166	Hybridpappel	Populus spec.	?	?	6	3	Stamm nicht einsehbar
167	Sandbirke	Betula pendula	1	15	5	3	Stamm nicht einsehbar
168	Waldkiefer	Pinus cordata	?	?	5	2	Stamm nicht einsehbar
169	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	3	20, 20, 15	7	5	mehrstämmig
170	Bruchweide	Salix fragilis	?	25?	10	8	Art unsicher, schwer einsehbar
171	Salweide	Salix caprea	3	15, 15, 15	8	4	
172	Sandbirke Eschenahorn Hybridpappel Korbweide Bruchweide	Betula pendula Acer negundo Populus spec. Salix viminalis Salix fragilis	-	-	-	-	dichtes Pioniergehölz
173	Salweide	Salix caprea	1	-	7	4	Großstrauch

Stadt Oschatz  
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Altgewerbestandort an der Döllnitz“

Nr	Art-deutsch	Art-wissenschaftlich	Stammstückzahl	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchmesser (m)	Bemerkung
174	Eschenahorn	Acer negundo	1	15	6	4	Großstrauch
175	Salweide	Salix caprea	1	6	5	6	
176	Sandbirke	Betula pendula	1	15	7	2, 5	
177	Sandbirke Bergahorn Hybridpappel Salweide	Betula pendula Acer pseudoplatanus Populus spec. Salix caprea	-	-	-	-	Gehölzgruppe
178	Lebensbaum	Thuja spec.	1	20	7	3	abgängig
179	Sandbirke	Betula pendula	1	20	4	6	hängeform
180	Flieder	Syringa vulgaris	-	-	5	5	Großstrauch
181	Schwarzkiefer	Pinus nigra	1	10	3	2, 5	
182	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	100	30	8	einseitige Krone
183	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	100	30	8	einseitige Krone
184	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	1	12	4	2, 5	
185	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	6	-	Gebüsch
186	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	7	-	
187	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	6	-	Großstrauch
188	Wildrose	Rosa spec.	-	-	6	6	Großstrauch
189	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	5	10, 8, 6, 4, 4	7	6	abgängig
190	Essigbaum	Rhus typhina	2	10, 15	6	6	Zwiesel
191	Essigbaum	Rhus typhina	3	12, 12, 15	8	8	
192	Hybridpappel	Populus spec.	1	45	25	14	gewachsen mit Hopfen und Wildem Wein
193	Hybridpappel Schwarzer Holunder Gemeine Esche Wildrose Salweide Bergahorn Eschenahorn	Populus spec. Sambucus nigra Fraxinus exelsior Rosa spec. Salix caprea Acer pseudoplatanus Acer negundo	-	-	-	-	Pioniergehölz, Gebüsch
194	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	20	8	5	
195	Schwarzer Holunder Robinie Salweide Sandbirke Bruchweide	Sambucus nigra Robinia pseudoacacia Salix caprea Betula pendula Salix fragilis	-	-	-	-	dichtes Pioniergehölz
196	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	7	5	Großstrauch
197	Hybridpappel	Populus spec.	1	80	22	16	trockene Äste
198	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	70	17	12	
199	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	20	12	6	
200	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	30	17	7	trockene Äste, einseitige Krone
201	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	30	17	6	trockene Äste, schräg
202	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	25	17	6	Stammschaden, trockene Äste
203	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	120	17	16	Stammschaden bricht auseinander, trockene Äste
204	Hybridpappel	Populus spec.	1	80	22	16	trockene Äste
205	Pyramidenpappel	Populus nigra	1	80	22	16	trockene Äste
206	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	40	15	10	
207	Pyramidenpappel	Populus nigra	1	45	25	4	
208	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	45	15	14	trockene Äste
209	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	25	14	7	einseitige Krone
210	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	120	15	14	Stammschaden, trockene Äste
211	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	45	25	4	
212	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	20	12	6	
213	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	50	25	5	trockene Äste
214	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	3	10, 6, 6	6	4	Großstrauch
215	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	110	25	6	trockene Äste
216	Robinie	Robinia pseudoacacia	4	25, 30, 30, 10, 25, 25, 30, 15, 35, 25	17	16	trockene Äste
217	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	90	25	6	
218	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	15	14	6	
219	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	9	25	6	trockene Äste
220	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	100	17	10	
221	Apfelbaum	Malus sylvestris	1	25	6	4	Stammschaden, abgängig

Stadt Oschatz  
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Altgewerbestandort an der Döllnitz“

Nr	Art-deutsch	Art-wissenschaftlich	Stammstückzahl	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchmesser (m)	Bemerkung
222	Süßkirsche	Prunus avium	1	25	8	6	
223	Korkenzieherweide	Salix 'Tortuosa'	1	25	7	6	schwer einsehbar
224	Gemeine Fichte	Picea abies	?	?	12	6	schwer einsehbar
225	Blaufichte	Picea pungens	?	25?	10	5	schwer einsehbar
226	Robinie Schwarzer Holunder	Robinia pseudoacacia Sambucus nigra	-	?	-	-	Pioniergehölz, schwer einsehbar
227	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	120	30	7	
228	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	45	15	12	
229	Pyramidenpappel	Populus nigra 'Halica'	1	120	30	7	Gebüsch
230	Schwarzer Holunder Robinie	Sambucus nigra Robinia pseudoacacia	-	-	-	-	Gebüsch
231	Walnuß	Juglans regia	1	40	15	12	
232	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	120	18	16	
233	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	50	16	10	Stammschaden
234	Walnußbaum	Juglans regia	3	10, 10, 6	7	5	
235	Walnußbaum	Juglans regia	1	12	7	4	
236	Robinie Bergahorn	Robinia pseudoacacia Acer pseudoplatanus	-	10	7	-	
237	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	25	14	7	schwer einsehbar
238	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	25	14	7	schwer einsehbar
239	Sandbirke	Betula pendula	1	25	10	4	
240	Schwarzer Holunder Bergahorn Robinie	Sambucus nigra Acer pseudoplatanus Robinia pseudoacacia	-	-	5	-	Gebüsch
241	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1	25	9	7	
242	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	10	8	4	
243	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	120	16	12	Stammschaden, trockene Äste
244	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	70	12	10	
245	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	12	8	5	
246	Robinie	Robinia pseudoacacia	2	10, 12	8	5	
247	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	8	7	3	
248	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	12	7	4	
249	Zitterpappel	Populus tremula	1	15	12	6	
250	Winterlinde	Tilia cordata	?	40?	16	10	Stamm nicht einsehbar
251	Sandbirke	Betula pendula	?	20?	10	5	Stamm nicht einsehbar
252	Blutpflaume	Prunus coresifera 'Nigra'	1	12	7	5	
253	Sandbirke	Betula pendula	1	20	10	4	
254	Apfelbaum Spitzahorn Robinie Bergahorn Flieder Schneebeere Serbische Fichte Waldkiefer Birnbaum Süßkirsche Gemeine Esche	Malus sylvestris Acer platanoides Robinia pseudoacacia Acer pseudoplatanus Syringa vulgaris Symphoricarpos albus Picea omorika Pinus sylvestris Pyrus communis Prunus avium Fraxinus exelsior					dichtes Gehölz, Pioniergehölz und Garten mit dichtem Gehölzbestand
255	Spitzahorn	Acer platanoides	1	25	8	7	
256	Spitzahorn	Acer platanoides	1	20	8	6	
257	Spitzahorn	Acer platanoides	1	20	8	6	
258	Spitzahorn	Acer platanoides	1	20	8	7	
259	Spitzahorn Gemeine Esche Bergahorn Sandbirke Schwarzer Holunder	Acer platanoides Fraxinus exelsior Acer pseudoplatanus Betula pendula Sambucus nigra	-	-	-	-	Gehölzjung mit Waldrebe und Wildem Wein verwuchert
260	Spitzahorn	Acer platanoides	1	20	8	7	
261	Spitzahorn	Acer platanoides	1	20	9	6	
262	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	20	9	6	
263	Spitzahorn	Acer platanoides	1	25	9	8	
264	Flieder	Syringa vulgaris	?	30?	7	9	Stamm nicht einsehbar
265	Sandbirke	Betula pendula	1	12	10	3	
266	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	15	7	5	



Stadt Oschatz  
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Altgewerbestandort an der Döllnitz“

Nr	Art-deutsch	Art-wissenschaftlich	Stammstückzahl	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchmesser (m)	Bemerkung
267	Schwarzer Holunder Gemeine Esche Eschenahorn Sandbirke	Sambucus nigra Fraxinus exelsior Acer negundo Betula pendula	-	-	-	-	Gebüsch
268	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	10	6	2	
269	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	15	10	6	
270	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	4	15, 10, 12, 8	10	7	mehrstämmig
271	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	6	15, 20, 15, 15, 25, 30	16	16	mehrstämmig
272	Eingriffeliger Weißdorn Steinweichsel	Crataegus monogyna Prunus mahaleb	-	-	10	-	Gehölz, schwer einsehbar, Art unsicher
273	Steinweichsel Winterlinde Hybridpappel Sandbirke	Prunus mahaleb Tilia cordata Populus spec. Betula pendula	-	-	8	-	Gehölz, schwer einsehbar, Art unsicher
274	Robinie	Robinia pseudoacacia	-	-	8	-	Gehölzbestand
275	Sandbirke Zitterpappel Hybridpappel Robinie Bruchweide Salweide	Betula pendula Populus tremula Populus spec. Robinia pseudoacacia Salix fragilis Salix caprea	-	-	-	-	Gehölze, schwer einsehbar
276	Robinie	Robinia pseudoacacia	-	25?	10	-	schwer einsehbar, Gehölzgruppe
277	Hybridpappel	Populus spec.	?	25?	10	5	schwer einsehbar
278	Sandbirke	Betula pendula	1	12	10	4	
279	Sandbirke	Betula pendula	2	10, 15	10	5	Zwiesel
280	Sandbirke	Betula pendula	2	15, 12	12	8	Zwiesel
281	Sandbirke	Betula pendula	1	15	11	5	
282	Sandbirke	Betula pendula	1	12	9	3	
283	Sandbirke	Betula pendula	1	20	12	6	schräg, einseitige Krone
284	Wildrose	Rosa spec.	-	-	4	7	Großstrauch
285	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	1	30	8	7	
286	Salweide	Salix caprea	1	20	8	7	
287	Wildrose	Rosa spec.	-	-	3	4	
288	Sandbirke	Betula pendula	1	10	6	2, 5	
289	Sandbirke	Betula pendula	2	20, 20	12	6	Zwiesel
290	Waluß	Juglans regia	1	12	6	4	schwer einsehbar
291	Sandbirke	Betula pendula	1	20	12	6	schwer einsehbar
292	Sandbirke	Betula pendula	1	20	11	6	schwer einsehbar
293	Sandbirke	Betula pendula	1	15	11	5	schwer einsehbar
294	Sandbirke	Betula pendula	1	20	10	5	schwer einsehbar
295	Sandbirke	Betula pendula	1	10	?	5	schwer einsehbar
296	Wildrose	Rosa spec.	-	-	3	4	schwer einsehbar
297	Sandbirke	Betula pendula	3	10, 10, 10	8	4	schwer einsehbar, mehrstämmig
298	Sandbirke	Betula pendula	1	12	7	3	schwer einsehbar
299	Steinweichsel	Prunus mahaleb	2	15, 20	6	6	schwer einsehbar
300	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	3	10, 15, 25	10	7	mehrstämmig
301	Sandbirke	Betula pendula	1	20	12	6	
302	Vogelkirsche	Prunus avium	1	15	7	3	
303	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	10	8	3	
304	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	12	7	4	einseitige Krone
305	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	1	15	10	5	
306	Gemeine Esche	Fraxinus exelsior	2	8, 12	9	5	
307	Spitzahorn Gemeine Esche Bergahorn	Acer platanoides Fraxinus exelsior Acer pseudoplatanus	-	-	-	-	Gehölzgruppe im egen Stand
308	Eschenahorn	Acer negundo	1	10	6	5	
309	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	30	8	8	
310	Schwarzer Holunder Sandbirke	Sambucus nigra Betula pendula	-	-	-	-	Gehölzgruppe, schwer einsehbar
311	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	5	4	Großstrauch
312	Sandbirke	Betula pendula	-	25?	12	6	schwer einsehbar
313	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	6	5	Großstrauch, schwer einsehbar
314	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	6	6	Großstrauch, schwer einsehbar

Stadt Oschatz  
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Altgewerbestandort an der Döllnitz“

Nr	Art-deutsch	Art-wissenschaftlich	Stammstückzahl	Stamm-durchmesser (cm)	Höhe (m)	Kronen-durchmesser (m)	Bemerkung
315	Sandbirke Gemeine Esche Eschenahorn Wildrose	Betula pendula Fraxinus exelsior Acer negundo Rosa spec.	-	-	-	-	Gehölzgruppe, schwer einsehbar
316	Robinie Eschenahorn Sandbirke	Robinia pseudoacacia Acer negundo Betula pendula	-	-	-	-	Gehölzgruppe, schwer einsehbar
317	Schwarzer Holunder Eschenahorn	Sambucus nigra Acer negundo	-	-	-	-	Gebüsch, schwer einsehbar
318	Sandbirke	Betula pendula	-	?	14	7	schwer einsehbar
319	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	15	7	5	
320	Robinie	Robinia pseudoacacia	1	25	8	6	
321	Sandbirke	Betula pendula	1	25	14	7	
322	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	-	-	6	-	Gebüsch, schwer einsehbar
323	Stechfichte	Picea pungens	1	20	8	4	
324	Bergahorn	Acer pseudoplatanus	?	15?	9	5	Stamm nicht einsehbar
325	Feldulme ?	Ulmus carpinifolia	1	20	15	8	schwer einsehbar, Art unsicher
326	Eschenahorn Sandbirke Schwarzer Holunder Korbweide Bergahorn Robinie	Acer negundo Betula pendula Sambucus nigra Salix viminalis Acer pseudoplatanus Robinia pseudoacacia	-	-	-	-	Gehölzgruppe, kaum einsehbar

## Biototypenliste mit Biotopwert und Planungswert / Stand Dez. 06

Quelle: „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen; Stand Juli 2003 - Arbeitshilfe 1“ - **geändert**

Erläuterungen siehe Legende im Anhang der Tabelle !

Biototypenliste 94 (ergänzt)	Bezeichnung	Schutzstatus	Biotopwert	Ausgleichbarkeit	Planungswert
	<b>GEWÄSSER</b>				
03	Fließgewässer				
03100	Quellen und Quellbereiche		12-30	B	12-29
03110	Naturnaher Quellbereich	§	30	C	29
03111	Sturzquelle		30	C	29
03112	Tümpelquelle		30	C	29
03113	Sickerquelle		30	C	29
03120	Ausgebauter Quellbereich		12	B	12
03200	Bäche		10-30	B	10-27
03210	Naturnaher Bach(abschnitt)	§	30	C	27
03240	Flachlandbach	§	30	C	27
03220	Begradigter/ausgebauter Bachabschnitt mit naturnahen Elementen		20	B	19
03230	Naturfern ausgebauter/begradigter Bachabschnitt		10	A	10
03400	Graben		8-20	B	8-17
03410	Naturnaher Graben		20	B	17
03420	Naturferner Graben		8	A	8
03420	Kanal		10	B	10
03500	Wasserfall		25	B	22
04	Standgewässer				
04100	Naturnahe Kleingewässer (bis 1 ha)	§	24-27	B	23-26
04110	Naturnahes, temporäres Kleingewässer	§	24	B	23
04120	Naturnahes, ausdauerndes Kleingewässer	§	27	C	26
04400	Teich / Weiher		12-23	B	20
04410	Naturnaher Teich		23	B	21
04430	Naturferner Teich		12	A	12
04420	Weiher		23	B	21
04500	Sonstige Stillgewässer		15	B	14
04600	Verlandungsbereiche stehender Gewässer	§	25	C	23
04610	Tauch- und Schwimmblattvegetation		25	C	23
04620	Röhricht		25	C	23
04630	Großseggenried		25	C	22
05	<b>MOORE UND SÜMPFE</b>				
01130	Sumpfwald		30	C	25
05200	Waldfreie Niedermoore und Sümpfe	§	27-30	C	22-24
05210	Kleinseggenried	§	30	C	24
05220	Großseggenried (außerhalb stehender Gewässer)	§	30	C	24
05230	Binsen-, Waldsimen- und Schachtelhalmsumpf	§	27	C	22
05240	Röhricht (außerhalb stehende Gewässer)	§	27	B	24
06	<b>GRÜNLAND, RUDERALFLUREN</b>				
	Wirtschaftsgrünland				
06240	Mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden,	(§)	20-27	-	18-24
06330	Saatgrasland, artenarm; Ansaatgrünland		6	A	6
06310	Intensiv genutztes Dauergrünland feuchter Standorte		12	A	10
06320	Intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte		10	A	9
06100	Feuchtgrünland (extensiv)	(§)	25-30	B	22-26
06110	Naßwiese		30	C	25
06120	Pfeifengras-Wiese		30	C	25
06130	Seggen- u. binsenreiche Feuchtweiden u. Flutrasen	§	30	C	26
06140	Sonstiges Feuchtgrünland (artenreich)		25	B	22
06200	Grünland frischer Standorte (extensiv)	§	25	A	22
06210	Magere Frischwiese	§	30	B	25
06220	Sonstige, extensiv genutzte Frischwiese	§	25	A	22
07300	Ruderalflur, Staudenflur		15-17	A	12-14
07310	Ruderalflur (inkl. Wegraine) frischer bis feuchter Standorte		15	A	14

Biototypen- liste 94 (er- gänzt)	Bezeichnung	Schutz- status	Biotopwert	Ausgleich- barkeit	Planungs- wert
07320	Ruderalflur (inkl. Wegraine) trockenwarmer Standorte		17	A	16
07130	Staudenflur frischer Standorte		15	A	11
07150	Staudenflur feuchter Standorte	(§)	20-24	B	18-22
07110	Hochstaudenflur sumpfiger Standorte	§	24	B	22
07120	Uferstaudenflur	(§)	20	B	18
07140	Staudenflur trockenwarmer Standorte	§	24	B	22
	<i>bei Dominanz stark in Ausbreitung befindlicher Neophyten</i>		-4	A	
-	<b>MAGERRASEN, FELSFLUREN, ZWERGSTRAUCHHEIDEN</b>				
09200	Felsbildungen	§	25	C	22
09400	Steilwand	(§)	25	C	22
09210	Offene Felsbildung, Kalk- / Silikatfels (anstehender Fels)	§	30/25	C	im Einzelfall
09720	Steinrücken	§	20	B	18
09500	offene, vegetationsarme Fläche		10	A	9
09510	Vegetationsarme Sandfläche		10	A	9
09520	Kies- und Schotterfläche		10	A	9
09530	Sonstige vegetationsarme Fläche		10	A	9
08200	Besenginsterheide	§	27	C	24
08300	Mager- und Trockenrasen	§	27	C	23
08310	Borstgrasrasen	§	30	C	25
08350	Magerrasen trockener Standorte		25-30		22-27
08360	Trockenrasen		27	C	23
08320	Sand- und Silikatmagerrasen		27	C	23
08330	Halbtrockenrasen		30	C	27
08370	Basiphile Trocken- und Halbtrockenrasen	§	27	C	22
09710	Hohlweg		20	A	15
09730	Trockenmauer		25	B	24
09740	Sonstige Mauer		10	A	9
02	<b>BAUMGRUPPEN, HECKEN, GEBÜSCHE</b>				
02220	Feldgehölz		23	B	21
02240	Baumreihe		23-25	n. Alter (s.u.)	21-22
02230	Baumgruppe		23	n. Alter (s.u.)	21
02250	Allee		24	n. Alter (s.u.)	21
02260	Einzelbaum. Solitär		23	n. Alter (s.u.)	22
02270	Kopfbaum		23	n. Alter (s.u.)	21
02280	Höhlenreicher Einzelbaum	§	25	n. Alter (s.u.)	
	< 25 Jahre		0	A	
	25-60 Jahre		+1	C	
	> 60 Jahre		+2	C	
02210	Hecke		21-23		20-22
02211	Feldhecke		23		22
02212	Steinrücken, bewachsen		23		22
02213	sonstige Hecken		21		20
	< 25 Jahre		0	A	
	25-60 Jahre		+1	C	
	> 60 Jahre		+2	C	
02100	Gebüsche		22-23	B	20-21
02140	Trockengebüsch		23	C	21
02150	Feuchtgebüsch		23	C	21
02120	Auengebüsch; Ufergebüsch		23	C	21
02110	Moor- und Sumpfgebüsch		23	C	20
02130	Gebüsch frischer Standorte		23	B	21
02160	ruderales Gebüsch		23	A	21
02170	ruderales, neophytenreiche Gebüsch		15	A	
02300	Sonstiger wertvoller Gehölzbestand		22	C	20
	< 25 Jahre		0	A	
	25-60 Jahre		+1	C	
	> 60 Jahre		+2	C	
01	<b>WÄLDER UND FORSTEN</b>				
01100	Feuchtwald		-	-	-
01110	Bruchwald / Sumpfwald		30	C	26
01111	Ertenbruchwald	(§)	30	C	26

Biotoptypen- liste 94 (er- gänzt)	Bezeichnung	Schutz- status	Biotopwert	Ausgleich- barkeit	Planungs- wert
01112	sonstige Bruchwälder / Sumpfwälder	(§)	30	C	26
01200	Auwälder		30	C	26
01210	Weichholz-Auwald		30	C	26
01220	Hartholz-Auwald	§	30	C	26
01230	Erlen-Eschen-Wald der Auen und Quellbereiche	§	30	C	26
01430	Schlucht- und Schatthangwälder	(§)	30	C	26
01300	Laubwälder trockenwarmer Standorte	§	27-30	C	24-26
01310	Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald trockenwarmer Standorte	§	30	C	26
01320	Buchenwald trockenwarmer Standorte	§	27	C	24
01500	Laubwälder mittlerer Standorte		27	C	23
01510	Mesophiler Buchen(misch)wald		27	C	23
01520	Eichen-Hainbuchenwald		27	C	23
01530	Bodensaurer Buchen(misch)wald		27	C	23
01540	Bodensaurer Eichen(misch)wald		27	C	23
01090	Höhlenreiche Altholzinsel	§	30	C	25
01700	Laubholzforste		15-20	B	11-16
01710	Laubholzforst heimischer Baumarten		20	B	16
01720	Laubholzforst nichtheimischer Baumarten		15	B	11
01800	Nadelholzforste		14-17	n. Alter	10-13
01810	Kiefernforst		14	n. Alter	10
01820	Fichtenforst		14	n. Alter	10
01830	Kiefern-Fichten-Forst		17	n. Alter	13
01840	Sonstiger Nadelholzforst		14	n. Alter	10
01900	Laub-Nadel-Mischforste		19	n. Alter	15
01910	Fichten-Buchen-Forst		19	n. Alter	15
01920	Kiefern-Eichen-Forst		19	n. Alter	15
01930	Kiefern-Buchen-Forst		19	n. Alter	15
01940	Sonstiger Laub-Nadel-Mischforst		19	n. Alter	15
	<i>Dickung bis Stangenholz</i>		-4	A	
	<i>Stangenholz (&lt; 25 J)</i>		-4	A	
	<i>mittleres Baumholz (&gt;25 - 60 J)</i>		-2	C	
	<i>starkes Baumholz (&gt; 60 J) bis Altholz</i>		0	C	
	<i>ungleichartig. gestuft</i>		0	B	
01080	Waldrandbereiche / Vorwälder		11-27	n. Alter	11-23
01070	Altbaumbestände an Schlaggrenzen		27	C	23
01060	Gestuftter Waldrandbereich		25	B	22
01010	Vorwald(-stadium)		17	A	17
01020	Schlagfluren		15	A	15
01030	Wiederaufforstung		12	A	12
01040	Laubaufforstung		12	A	12
01050	Nadelaufforstung.		11	A	11
<b>10</b>	<b>ACKERLAND, GARTENBAU UND SONDERKULTUREN</b>				
10100	Acker		5-12	A	8-10
10110	Extensiv genutzter Acker (wildkrautreich)		12	A	10
10120	Intensiv genutzter Acker		5	A	
10130	Ackerbrache (Rotationsbrache)		5	A	
10131	langjährige Ackerbrache (mehrjährige Flächenstilllegung)		10	A	8
	Sonderkulturen				
10500	Erwerbsgartenbau		5	A	5
10530	Frühbeetanlagen		5	A	5
10510	Erwerbsgartenbau Frühbeet., Glashäuser, Folienzeltanlagen		5	A	5
10520	Baumschule		5	A	5
10210	Obstbaumplantage		8	A	8
10220	Beerstrauchplantage		8	A	8
<b>11</b>	<b>SIEDLUNG, INFRASTRUKTUR, GRÜNFLÄCHEN</b>				
11710	vollständig versiegelte Flächen		0	A	0
11720	teilversiegelte Flächen		2	A	2
11730	wasserdurchlässig befestigt mit Fugenvegetation		3	A	3
11740	Schotterrasen		4	A	4
11100	Wohngebiet		5-8	A	5-8

Biototypen- liste 94 (er- gänzt)	Bezeichnung	Schutz- status	Biotopwert	Ausgleich- barkeit	Planungs- wert
11110	Städtisch geprägt		5	A	5
11150	Ländlich geprägt		7	A	7
11170	Hausgärten / Ziergärten / Erholungsgärten		10	A	9
11160	Einzelanwesen		7	A	7
11161	Einzelhaussiedlung mit Gärten		8	A	7-8
	<i>mit waldartigem Baumbestand &gt;30% Deckung</i>		+1		
11100	Mischgebiet		5-6	A	5-6
11180	Städtisches Mischgebiet		5	A	5
11190	Dörfliches Mischgebiet		6	A	6
	<i>mit waldartigem Baumbestand &gt;30% Deckung</i>		+1		
11200	Gewerbegebiet / technische Infrastruktur		0-2	A	--
11210	Industriegebiet		0	A	0
11220	Gewerbegebiet und gewerbliche Sondernutzung		1	A	1
11230	Landwirtschaftlicher Betriebsstandort, industrielle Ausprägung/ehem. LPG		2	A	1
11240	Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung		1	A	1
	<i>mit waldartigem Baumbestand &gt;30% Deckung</i>		+1		
	<i>Versiegelung &gt; 90 %</i>		-2		
	<i>Versiegelung &gt;60 %</i>		-1		
11300	Grün- und Freiflächen (Grünanlagen)			A;B	6
11310	Parkanlage		15	B	11
11320	Sport- und Freizeitanlagen		5	A	5
11330	Campingplatz, Feriensiedlung		5	A	4
11340	Kleingartenanlage		10	B	8
11350	Friedhof		10	B	8
11360	Dorfplatz		10	A	8
11380	Abstandsfläche, gestaltet		10	A	8
11370	Garten- und Grabeland (Nutzgärten)		10	A	9
10300	Streuobstwiese	§	25	n. Alter	22
	<i>Gehölzbestand &gt; 25 J.</i>		0	C	
	<i>Gehölzbestand &lt; 25 J.</i>		-3	A	
11380	Sonstige Grünanlage; Freifläche		10	B	5
	<i>mit waldartigem Baumbestand &gt;30% Deckung</i>		+1		
11400	Verkehrsflächen		0-3	A	0-3
11410	Straße, Weg (vollversiegelt)		0	A	0
11460	Straße, Weg (teilversiegelt)		2	A	2
11470	Straße, Weg (wasserdurchlässige Befestigung)		3	A	3
11421	Parkplatz, versiegelt		0	A	0
11420	Platz, versiegelt		0	A	0
11421	sonstige versiegelte Plätze		0	A	0
11423	Parkplatz und sonstige Plätze, unversiegelt		3	A	3
11430	Bahnanlage		1-2	A	1
11440	Luftverkehrsfläche		1-2	A	1
11450	Hafenanlage		1-2	A	1
11480	Verkehrsbegleitgrün		3-9	A	3-8
	<i>ohne Gehölzbestand</i>		3	A	3
	<i>mit waldartigem Baumbestand &gt;30% Deckung</i>		9	A	8
	<i>Versiegelung &gt; 90 %</i>		-2		
	<i>Versiegelung &gt;60 %</i>		-1		
-	Anthropogen genutzte Sonderflächen				
11510	Bauflächen, offenes Bauerwartungsland		1	A	1
11520	Lagerflächen		0-4	A	0-4
11530	Aufschüttung und Abtablagerung		0-5	A	0-5
11531	wilde Mülldeponie		0	A	0
11532	geordnete Mülldeponie		0	A	0
11533	Bauschuttablagerung		0	A	0
09650	Aufschüttung, Abraumhalde,		2-8	A	2-8
09660	sonstige Aufschüttung		2	A	2
11540	Ablaufstelle, Güllebecken, Spülbecken		0	A	0
09600	Abgrabungen, Rohstoffgewinnung		8-15	A	8-14
09610	Steinbruch, anthropogene Gesteinshalde		15	A	14
09620	Sand-/Kiesgrube		10	A	8

Biotoptypenliste 94 (ergänzt)	Bezeichnung	Schutzstatus	Biotopwert	Ausgleichbarkeit	Planungswert
09630	Braunkohlentagebau		8	A	
09640	sonstige Abbauflächen		10	A	
11540	militärische Sonderbaufläche		0		0
09670	Entsiegelte Fläche				4
09680	Sukzessionsfläche (vegetationslos)				4(>4) <sup>1</sup>

## Legende

**rot** Änderungen und Ergänzungen (Erweiterung der Biotoptypenliste 94 für Oschatz)

- Spalte 1 Biotoptypenliste 94  
Biotopcode nach Biotoptypenkartierung (LfUG 1994). Die Zahlencodes wurden umfangreich ergänzt, so daß jedem Biotoptyp eine Zahl zugeordnet werden kann.
- Spalte 3 Schutzstatus nach § 26 SächsNatSchG  
§ nach § 26 SächsNatSchG geschützter Biotoptyp  
(§) nur bestimmte Ausprägungen dieses Biototyps sind geschützt (vgl. VwV Biotopschutz)  
k.A. keine Angabe zum bezeichneten Biotoptyp; Einzelfallprüfung
- Spalte 4 Biotopwert  
Der Biotoptyp ist in Wertstufen von 0-30 bewertet. Diese stellen den Biotopwert dar. Den Untereinheiten oder einzelnen Biototypen zugeordnete Ausprägungsmerkmale, die den Biotopwert um eine vorgegebene Wertstufenzahl innerhalb der vorgegebenen Spanne modifizieren können (z.B. Alter des Baumbestandes, Anteile an waldartigem Baumbestand, Versiegelungsgrad) wurden kursiv hervorgehoben.
- Spalte 5 Ausgleichbarkeit von Biotopen  
(In Anlehnung an AG EINGRIFF-AUSGLEICH NRW 1994)  
A ausgleichbar; zeitliche Wiederherstellbarkeit / Entwicklungsdauer < 25 Jahre  
B bedingt ausgleichbar; Entscheidung im Einzelfall in Abhängigkeit von den Kriterien:  
– Entwicklungsrisiko (spezifische Standortvoraussetzungen, Steuerbarkeit der Entwicklung) und / oder  
– Alter und Strukturen des Baumbestandes und / oder  
– Anteil naturnaher Strukturen  
C Nicht ausgleichbar; zeitliche Wiederherstellbarkeit / Entwicklungsdauer > 25 a
- Spalte 6 Planungswert  
Der Planungswert kennzeichnet die Wertstufen für den Biotoptyp, der für den geplanten Zustand nach Kompensation in Anrechnung zu bringen ist. Der Planungswert weicht um so stärker vom Biotopwert ab, je größer das Wiederherstellungs- und Entwicklungsrisiko für den betreffenden Biotoptyp ist.

<sup>1</sup> Eine Bewertung > 4 (z.B. von Rohboden- und Sukzessionsflächen) kann z.B. bei Abbauvorhaben angemessen sein.